Der Girovertrag.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Juristischen Doktorwürde

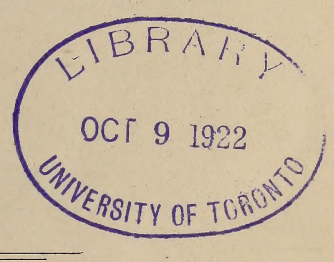
der Hohen Juristischen Fakultät

der Königlichen Universität Greifswald

vorgelegt

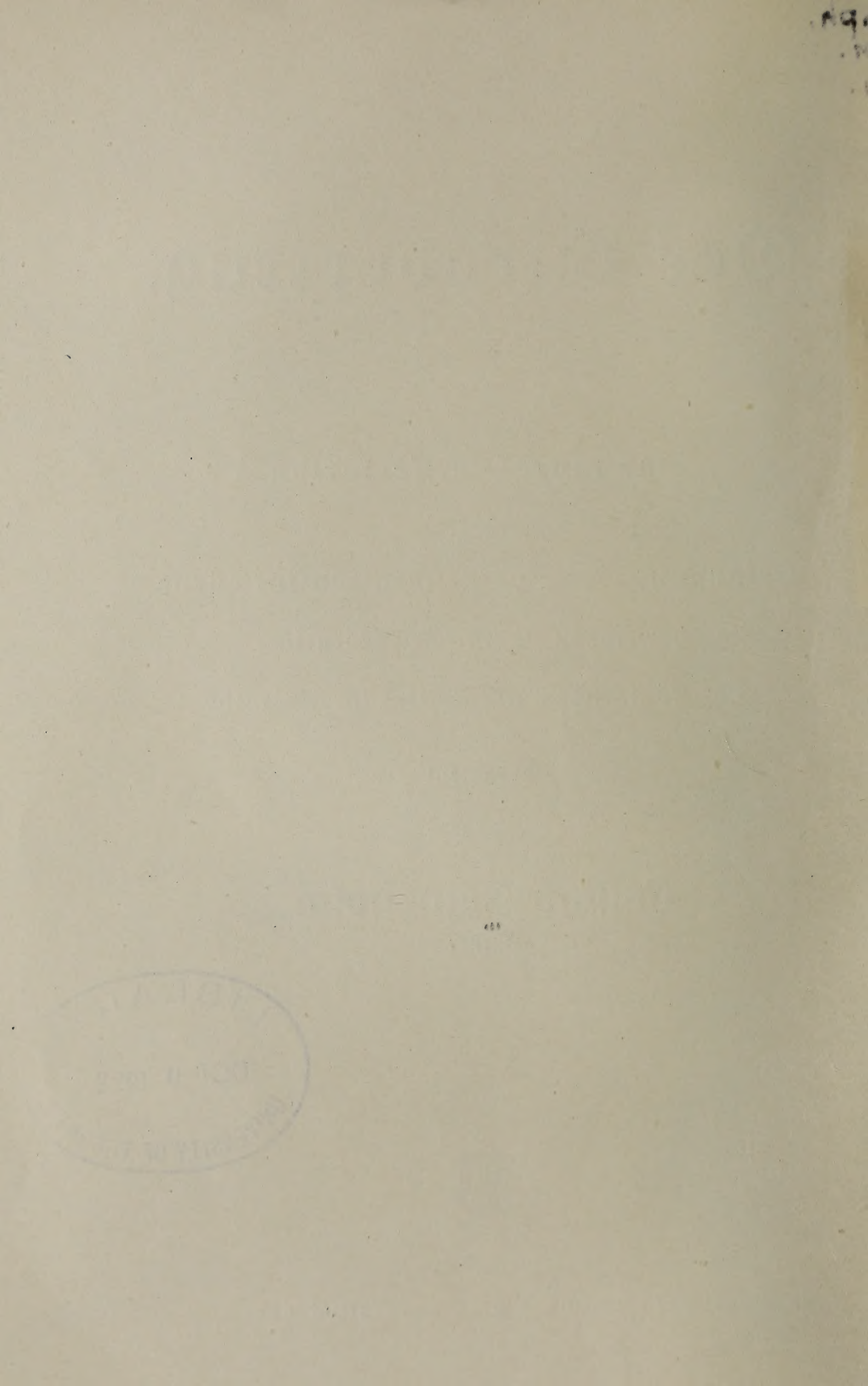
von

Gustav Feibelsohn
Assessor.





Greifswald 1914. Druck von Julius Abel



Inhaltsangabe.

Literaturverzeichnis.

Asher, Der Girovertrag in geschichtlicher und rechtlicher Beziehung, Rostock 1906.
Bailey, D. P. The clearing house system. New York 1890.
Die Bank des Berliner Kassenvereins 1850—1900, Berlin 1900.
Berger, Zur rechtlichen Seite des Giroverkehrs, Rostock 1905.
Bestimmungen, Allgemeine, über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank.
Beyer, Katechismus des Girowesens, Leipzig 1881.
Biberfeld, Das Girokonto, in der Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen.
Birnbaum, über Schecks, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 43.
Breit, Die Grundlagen des intern. Scheckrechts, in der Ztschr. f. d. ges. Handelsrecht Bd. 54.
Brodmann, Zur Lehre vom Girovertrage, Ztschr. für das gesamte Handelsrecht Bd. 48 S. 121.
Brodmann, Besprechung zu Späing. Ztschr. f. d. ges. Handelsrecht Bd. 60 S. 282 ff.
Bubrik, F., Die Technik des Giroverkehrs bei der Österreich-Ungarischen Bank, Wien 1888.
Canstein, Der Scheck. In Holdheims Wochenschrift Bd. 1.
Cohn, Die Girozahlung in Endemanns Handbuch des Handels-, See- und Wechselrechts Bd. 3. 1885.
Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts (kurz als Cosack zitiert), 7. Aufl., 1910.
Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, 6. Aufl., 1913.
Dernolombe, cours de code Napoléon Paris 3 ed.
Dernburg, Bürgerliches Recht, 3. bezw. 4. Aufl., 1906 bezw. 1909.
Dernburg, Pandekten, 1908.
Donner, Das depositum irregulare, Greifswald 1902.

Duncker, R., Gold ersparende Zahlungsmethoden im heutigen Bankverkehr Deutschlands unter besonderer Berücksichtigung des Hamburger Giro-, Scheck- und Abrechnungsverkehrs, München 1901.
Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 9. Aufl., 1903.
Endemanns Handbuch des Handelsrechts, Leipzig 1885.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Offizielle Sammlung.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Offizielle Sammlung.
Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.
Francois, Clearing houses et chambres de compensation, Lille 1887.
Funk, F., Über die rechtliche Natur des Cheque, Vortrag, Wien 1878.
Fuzier, Hernan, code civil, Paris 1885—1900.
Glück, Pandekten.
Gareis, Das deutsche Handelsrecht, 8. Aufl., 1909.
Goldschmidt, System des Handelsrechts im Grundriß, 4. Aufl., 1892.
Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, 2. Aufl., Stuttgart 1875.
Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, 3. Aufl., I, 1 (Universalgeschichte des Handelsrechts).
Gradenwitz, Vom Bank- und Geschäftswesen der Papyri der Römerzeit, in der Festgabe der juristischen Gesellschaft für R. Koch.
Halle, Dr. Levy von, Die Hamburger Girobank und ihr Ausgang, Berlin 1891.
Hanausek, G., Der Check im Giroverkehr der Oesterreich-Ungarischen Bank, Wiein 1889.
Hartung, Der Check- und Giroverkehr der Deutschen Reichsbank (in „Deutsche Zeit- und Streitfragen“, Jahrg. 9, Berlin 1880).
Helfferich, Die Reform des deutschen Geldwesens, Berlin 1900.
Hildebrand, R., Das Chequesystem und das Clearing house in London, Jena 1867.
Holdheim, Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, Steuer- und Stempelfragen.
Howarth, Our clearing system end clearing houses, London 1837.
Hübner, Die Banken.
Jaeger, Kommentar zur Konkursordnung, 2. Aufl.
Jevons, Stanley, Geld und Geldverkehr, Leipzig 1876.
Kanitz, J., Die Bedeutung des Giroverkehrs, Wien 1894.
Kanitz, Die Technik des Giroverkehrs, Wien 1896.
Kaemmerer, Reichsbank und Geldumlauf, Hamburg 1897.
Kapp, Der Scheck, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Band 30.
Kemmer, Der Kontokorrentverkehr, München 1895.
Klein, Die Zahlungseinstellung der Girokunden, in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 55, S. 18 ff.

Koch, R., Abrechnungsstellen in Deutschland und deren Vorgänger, Stuttgart 1883.

Koch, R., Ueber Bedürfnis und Inhalt eines Checkgesetzes für das Deutsche Reich, Vortrag, Berlin 1883.

Koch, R., über Giroverkehr und den Gebrauch von Checks als Zahlungsmittel, Berlin 1878.

Kohler, Konkursrecht, Stuttgart 1893.

Kuhlenbeck, L., Der Check, seine wirtschaftliche und juristische Natur, zugleich ein Beitrag zur Lehre vom Gelde, vom Wechsel und der Girobank, Leipzig 1890.

Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts, 2. Aufl., 1912.

Lehmann-Ring, Handelsgesetzbuch, 1901.

Leitner, Das Bankgeschäft und seine Technik, 1903.

Leroy-Beaulieu, Traité théoretique et practique d'Economie politique, Paris 1896.

Lingenthal, Handbuch des französischen Civilrechts, 7. Aufl., Heidelberg 1886.

Lotz, Geschichte und Kritik des Bankgesetzes vom 14. März 1875, Leipzig 1888.

Moltmann, Entwurf eines Scheckgesetzes für das Deutsche Reich, in Ztschr. f. vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. 17.

Löwenfeld, Studien über den Giroverkehr, Erlangen 1906.

Lünsmann, Der Giro- und Scheckverkehr und die Frage seiner Organisation durch die deutsche Post, Straßburg 1908.

Luwisch, M., Handbuch, des Giro- und Checkverkehrs, Wien 1878.

Lyon-Caen et L. Renault, Traité de droit commercial, Bd. 4, Paris 1893.

Macleod, The theory and practice of banking, London 1892/93.

Makower, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 1907.

Meyer, Die Girozahlung, Jena 1905.

Mez, Ein Beitrag zur rechtlichen Betrachtung des Giroverkehrs, Freiburg 1906.

Mitteis, Trapezitika, in der Ztschr. der Savigny-Stiftung, Rom. Abt. Bd. 19.

Moranwitz, S. J., The clearing houses, ein Auszug aus dem Werke von Stanley Jevons, Prag 1883..

Neumann-Hofer, Depositengeschäfte und Depositenbanken, Leipzig 1894.

Niebuhr, Geschichte der Königl. Bank in Berlin.

Nouguier, L., des Chéques, Paris 1874.

Obst, Der Depositen-, Kontokorrent- und Checkverkehr, Stuttgart 1898.

Obst, Theorie und Praxis des Checkverkehrs, Stuttgart 1899.

Oertmann, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Das Recht der Schuldverhältnisse, 3./4. Aufl., 1910.
Inglis Palgraven, Englische Übersetzung des Verwaltungsberichtes der Reichsbank für 1876, London 1877.
Ramin, Der Girovertrag, Leipzig 1912.
Rau, Grundlagen des Girorechtes, Leipzig 1910.
Rauchberg, H., Der clearing und Giro-Verkehr, Wien 1886.
Rauchberg, H., Der clearing und Giro-Verkehr in Österreich-Ungarn und im Auslande, Wien 1897.
Rauchberg, H., Die Entwicklung des clearing und Giro-Verkehrs in den Jahren 1887/88.
Reinhard, Die Giroumschreibung, Rostocker Dissertation, 1906.
Melsheimer, Rudolf E., and Walter Laurence, the law and customs of the London Stock Exchange, London 1879.
v. Sarwey-Bossert, Konkursordnung, 4. Aufl.
Sayous, Les banques de dépots, les banques de crédit et les societés financières, Paris 1901.
Schwenke, Geld- und Kreditwesen.
Seyd, E., Das Londoner Bank-, Check- und clearing house-System nebst Winken für seine Einführung in Deutschland nach der 3. Aufl., deutsch von O. Sjöström, Leipzig 1870.
Siemens, G., Die Lage des Chequewesens in Deutschland, Referat, Berlin 1883.
Sivey et Gilbert, code civil, Paris 1901.
Sivey et Gilbert, code de commerce, Paris 1893—95.
Scharling, Bankpolitik, Jena 1900. .
Schinckel, Reichsbank und Giroverkehr, Hamburg 1898.
Schippel, Die Währungsfrage und die Sozialdemokraten, Berlin 1896.
Sombart, Deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert, Berlin 1903.
Späing, Der Girovertrag der deutschen Reichsbank, Bonn 1906.
Stähler, Der Girovertrag, seine Entwicklung und internationale Ausgestaltung, 1909.
Staub, Handelsgesetzbuch, 9. Aufl.
Staub, Wechselordnung, 8. Aufl.
Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Recht der Schuldverhältnisse, 7./8. Aufl., München 1912.
Telschow-Letzel, Der gesamte Geschäftsverkehr mit der Reichsbank, 1900.
Weber, Die Geldqualität der Banknote, Leipzig 1900.
Weber, Depositenbanken und Spekulationsbanken, Leipzig 1902.
Wendt, Das allgemeine Anweisungsrecht, Jena 1895.

Wilhelm, Die Reichsbank, Leipzig 1909.
Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, 9. Aufl., 1906.
Wirth, Handbuch des Bankwesens, 1870.

Wörterbücher:

Conrad, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Jena 1900.
Elster, Wörterbuch der Volkswissenschaft, Jena 1898.
Holzendorff, Rechtslexikon, 3. Aufl.
Wertheim, Wörterbuch des englischen Rechts.
Zeitschrift für das gesamte Staatsrecht.
Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Rom. Abt. Bd. 19.

§ 1.

Einleitung.

„Die Entwicklung des Giroverkehrs eines Volkes bildet zugleich den Maßstab für die Entwicklung seines wirtschaftlichen Lebens überhaupt.“ Mit diesen Worten hat der Reichsbankpräsident Koch, der Vater des modernen Girowesens, im Jahre 1878 in einem Vortrage, den er in der juristischen Gesellschaft zu Berlin „Über Giroverkehr und den Gebrauch von Schecks als Zahlungsmittel“ hielt, sein Urteil über die ökonomische Bedeutung des Girowesens zusammengefaßt.

Er hat damit nicht zu viel gesagt. Die letzten Jahrzehnte haben gerade in Deutschland seine Auffassung bestätigt. Der gewaltige wirtschaftliche Aufschwung, den Deutschland seit den siebziger Jahren genommen hat, ist begleitet gewesen von einer ebenso gewaltigen Ausdehnung der Girogeschäfte bei allen den Instituten, die sie betreiben.

Das in immer weitere Kreise dringende Verständnis für den Nutzen und die Bequemlichkeit des Giroverkehrs findet seinen äußeren Ausdruck besonders in dem ständig steigenden Gebrauch der Giroeinrichtungen der Reichsbank. Ihre umfangreiche und sinngemäße Benutzung, die dem Zentral-Noteninstitut einerseits ständig sehr große unverzinsliche Geldbeträge zuführt, andererseits in ihren Schwankungen als Barometer des Wirtschaftslebens dient, hat einen Hauptanteil daran, daß die Reichsbank ihren wirtschaftlichen Funktionen so vorzüglich gerecht werden konnte und vor allem imstande war, ihre allgemein als außerordentlich nützlich anerkannte Diskont-Politik konsequent und wirkungsvoll durchzuführen.

Einige Zahlen mögen den gewaltigen Umfang und die ständige Zunahme des Giroverkehrs erweisen [1]).

Der Gesamtgiroverkehr der Reichsbank betrug in runden Zahlen:

1876:	$8^1/_2$	Milliarden Mark
1880:	35	„ „
1890:	40	„ „
1900:	156	„ „
1910:	314	„ „
1912:	ca. 350	„ „

Am Giroverkehr nahmen teil:

1877:	3245	Girokunden
1880:	5251	„
1890:	8583	„
1900:	14987	„
1910:	24982	„
1912:	25637	„

Der durchschnittliche Bestand der Giroguthaben, also der dauernd der Bank aus dem Giroverkehr zinsfrei zur Verfügung stehende Barbetrag belief sich:

1876	auf	ca.	70	Millionen Mark
1880	„	„	125	„ „
1890	„	„	208	„ „
1900	„	„	254	„ „
1910	„	„	294	„ „
1912	„	„	320 [2])	„ „

Wie rege der Gebrauch der Giroeinrichtungen ist, erhellt daraus, daß die vereinnahmten Beträge im Jahre 1912 beispielsweise nur 0.8 Tage auf den betreffenden Konten belassen wurden. Die Bank hat allerdings auch durch einen großartigen Ausbau der Giroeinrichtungen dafür gesorgt, daß die beteiligten Kreise den Giroverkehr im weitesten Maße nutzen können. So hat sie besonders ganz Deutschland mit einem dichten Netze von Filialen

1) Vgl. Koch in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Artikel: Giroverkehr, 2. Aufl. 4. Band, Jena 1900 und die Verwaltungsberichte der Reichsbank.

2) Bei einem eigenen Kapital der Bank von 180 Millionen Mark.

überzogen, derart, daß im Jahre 1910 475 Giroplätze vorhanden waren.

Damit ist praktisch Kochs Wort, daß Deutschland zu einem einzigen großen Giroplatze werden müsse, erfüllt[3]).

Eigenartig ist es, daß trotz der gewaltigen wirtschaftlichen Bedeutung des Giroverkehrs, die aus den eben angeführten Zahlen erhellt, erst neuerdings die aus ihm sich ergebenden juristischen Fragen in der Wissenschaft einige Beachtung gefunden haben[4]). Erst als Brodmann[5]), angeregt durch das Urteil des Reichsgerichts in Band 40 Seite 162 ff., seine Abhandlung „Zur Lehre vom Girovertrage" in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 48 S. 121 ff. veröffentlicht hatte, sind einige Arbeiten auf diesem Gebiete erschienen[6]). Keine von ihnen erschöpft jedoch die Materie und so soll im folgenden ein neuer Versuch gemacht werden, den Girovertrag nach seiner historischen Entwickelung und seiner heutigen Form in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung darzustellen und seine juristische Konstruktion klarzulegen.

3) Koch, Über Giroverkehr und den Gebrauch von Schecks als Zahlungsmittel.

4) An Schriften, die sich mit dem Girowesen vom national-ökonomischen und banktechnischen Standpunkt beschäftigen, ist allerdings kein Mangel.

5) Vor ihm nur Cohn in Endemanns Handbuch des deutschen Handelsrechts Bd. 3 S. 1041 ff.

6) Auch in England und Frankreich, Ländern, in denen der Giroverkehr ebenfalls eine große Rolle spielt, hat er anscheinend keine juristische Bearbeitung gefunden. Charakteristisch ist, daß Lyon-Caen-Renault, Traité de droit commercial, Paris 1901, tome IV., Pag. 519 beim Kapitel „virements" als einzige Literatur angeben: Voir sur les Virements, Endemann, Handbuch III S. 1041 ff., also die Arbeit Cohns.

§ 2.

Historischer Rückblick.

Italien, das Land, in dem der Giroverkehr zuerst in Formen, wie sie den modernen Begriffen entsprechen, eine größere Rolle spielte, hat dem Institut den Namen gegeben. Das Wort „giro" bedeutet „Kreis", und so bringt der Name richtig zum Ausdruck, daß zum „Giro"-Verkehr stets eine Mehrheit von Personen, ein bestimmter Personenkreis gehört.

Der Giroverkehr spielt sich zwischen einer Bank, der Girobank, und ihren Kunden, den Girokunden, ab. Seine Hauptfunktion, die Girozahlung, besteht darin, daß die Zahlungen der Girokunden untereinander durch Buchumschreibung, nicht durch Barzahlung ausgeglichen werden.

Die Giroüberweisung gehört mithin ihrer wirtschaftlichen Bedeutung nach zu den goldsparenden Zahlungsmethoden.

Diese Methoden sind eine absolute wirtschaftliche Notwendigkeit und demgemäß so alt wie der Geldverkehr selbst. Für sie sprechen zunächst Zweckmäßigkeitsgründe: Bargeld aufzubewahren und zu transportieren, verursacht Kosten und ist mit erheblichem Risiko verknüpft, es auszuzahlen, zu zählen, zu prüfen, macht wieder Kosten und Mühe. Sodann reichen aber auch die vorhandenen Mengen Goldes, des einzigen Tauschmittels von dauernd konstantem Werte auf dem Weltmarkte, bei weitem nicht dazu aus, alle anderen Güter aufzuwiegen.

Der Verkehr mußte daher von je auf die Schaffung von allgemein anerkannten Zahlungssurrogaten an Stelle des Goldes bedacht sein.

Zwei Arten derartiger Ersatzmittel für die Zahlung in Gold sind bekannt. Die eine ersetzt den Umlauf des baren Geldes durch den Umlauf von Urkunden, denen ein gewisser Wert beigelegt ist, z. B. Papiergeld, Banknoten, Wechsel, Schecks, Anweisungen. Ihnen allen ist das Bestreben gemein, unmittelbar nach Beendigung ihrer bald längeren, bald kürzeren Umlaufszeit

zur „Einlösung“, d. h. zum Umtausch in Gold zu kommen. Sie „ersparen“ also in Wahrheit nicht das Gold, sondern sie schieben nur den Zeitpunkt hinaus, zu dem das Gold in Funktion tritt.

In höherem Maße erfüllt die zweite Gruppe ihren Zweck, welche als die der „echten“ Gold sparenden Zahlungsarten zu bezeichnen ist. Sie umfaßt diejenigen Methoden, die die Zahlung in Gold ganz überflüssig machen, oder höchstens den Ausgleich eines Saldos durch Barzahlung erfordern: hierher gehören Aufrechnung, Kontokorrent, Giro- und Abrechnungswesen. In dieser Gruppe sind Aufrechnung und Kontokorrentverkehr, rechtsgeschäftliche Beziehungen, die täglich auch in den kleinsten Verhältnissen und stets nur zwischen zwei Beteiligten vorkommen, vereint mit dem Giro- und dem Abrechnungswesen, die, dem Verkehr vieler miteinander dienend, aufgebaut sind auf der Voraussetzung und auf der Grundlage einer komplizierten und imponierend durchgeführten wirtschaftlichen Organisation. Es ergibt sich daraus, daß das Prinzip der echten Gold sparenden Zahlungsmethoden den kleinsten und den größten wirtschaftlichen Verhältnissen gleich unentbehrlich, und daß ihre möglichst weitgehende Durchführung eine wirtschaftliche Notwendigkeit ist.

Die Girozahlung als Gold sparende Zahlungsmethode bildet jedoch, wie hier vorweg bemerkt sein mag, nur den Giroverkehr im engeren Sinne. Gewöhnlich, und so auch in der vorliegenden Arbeit, wird das Wort Giroverkehr im weiteren Sinne gebraucht und bezeichnet dann nicht nur die Geschäfte der Girobank mit den Girokunden und die der Kunden untereinander, sondern auch die Geschäfte mit dritten, soweit sie auf dem Girokonto zur Verrechnung kommen.

Vor der Betrachtung der einzelnen Girogeschäfte und vor Eintritt in die juristische Behandlung der aus ihnen sich ergebenden Fragen ist ein kurzer Rückblick auf die Vergangenheit und Entwickelung des Institutes zum besseren Verständnis seines Wesens unentbehrlich.

Geschichtliche Entwickelung des Giroverkehrs im einzelnen.

A. In älterer Zeit.

Schon das Altertum hatte einen verhältnismäßig ausgebildeten Bankverkehr und zeigt Ansätze zur Ausbildung goldsparender Zahlungsmethoden. Nachrichten über einen regelrechten Giroverkehr im modernen Sinne sind uns jedoch von den alten handeltreibenden Völkern nicht überliefert.

Die ersten beglaubigten Nachrichten über einen entwickelten Bankverkehr überhaupt stammen aus dem Babylonien des 6. Jahrhunderts. Dort war es besonders das Bankhaus der Igibi[1]), welches für Babylonien die Rolle eines Hauses der Rothschild spielte. Seine Geschäfte umfaßten schon damals einen großen Teil der heutigen Bankiergeschäfte. Hervorzuheben ist besonders die Einrichtung des auf Präsentation zahlbar gestellten Bankbillets, hudu genannt, welches in Verbindung mit dem Depositengeschäft vorkam und den Wert baren Geldes darstellte.

Obgleich uns sichere Nachrichten fehlen, dürfte die Annahme nicht fehlgehen, daß in diesem Bankhause auch bereits die Buchumschreibung üblich war. Das Bankbillet (hudu) ist vergleichbar dem Zahlungsscheck, dessen Barauszahlung dann nicht nötig gewesen sein wird, wenn auch der Empfänger bei dem Bankier ein Konto hatte. In diesem Falle wird der Scheck als „Verrechnungsscheck" nach unserer Auffassung fungiert haben, sein Betrag also nicht bar ausgezahlt, sondern lediglich dem Konto des Berechtigten gutgebracht worden sein.

Bei den Griechen hat das Bankwesen besonders im 4. Jahrhundert einen großen Aufschwung genommen[2]). In ältester Zeit bewahrte man das Geld zur Sicherheit in den Tempeln auf, indem man es dort hinterlegte. Die Folge davon war, daß die

---

1) Der Chef jenes Hauses, Sula, starb 581 v. Chr.

2) Vgl. Gradenwitz a. a. O. S. 258 Anm. 2.

Tempel gewissermaßen zu Banken wurden. Später kamen dann eigentliche Bankgeschäfte auf.

Eine besondere Gruppe von Bankiers, die Trapeziten, pflegte in erster Linie das Depositengeschäft und leistete auf Anweisung Zahlung aus den deponierten Geldern[3]). Der Bankverkehr der Trapeziten kannte bereits die Giroumschreibung und pflegte diesen Geschäftszweig. Wir haben den Beweis für diese interessante Tatsache darin, daß uns eine Inschrift erhalten ist, die eine Notiz über eine erfolgte Umschreibung in einem Bankbuche enthält. Diese Inschrift findet sich z. B. bei Goldschmidt[4]) und Mitteis[5]) abgedruckt.

Ursprünglich wurde die Aufforderung zur Umschreibung mündlich abgegeben, indem der Zahlende und der Zahlungsempfänger bei gleichzeitiger persönlicher Anwesenheit ihren gemeinsamen Bankier zur Ab- und Zuschreibung aufforderten[6]). Hierüber stellte dann der Bankier eine Urkunde aus, διαγραφή[7]) genannt, welche in bezug auf die Bank einer akzeptierten Tratte vergleichbar war[8]).

Später trat an die Stelle des persönlichen gleichzeitigen Erscheinens der Parteien vor dem gemeinsamen Bankier, die schriftliche Aufforderung an ihn, eine Buchumschreibung vorzu-

---

3) Mitteis, Trapezitika, in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung Rom. Abt. Bd. 19 S. 251.

4) Goldschmidt, Universalgeschichte des HR. S. 324 Anm. 91 a. E.: Die Umschreibung datiert etwa aus den Jahren 223—192 v. Chr. aus Thespiä in Böotien und lautet: „Am . . . . hat bei der Bank des Pistokles der Kämmerer von Orchomenos, Polikurtes, der Nikareta zuschreiben lassen für die verfallene und liquide Schuld vereinbarte Summe von 18 833 Drachmen Silber."

5) Mitteis, Trapezitika S. 251.

6) Gradenwitz a. a. O. S. 260, 262.

7) Gradenwitz a. a. O. S. 254: „ist aber stets als Urkunde gedacht, durch welche die Bank mitteilt, daß bei ihr für den Destinatär eine Summe bereit stehe".

8) Das Nähere vgl. bei Gradenwitz a. a. O. S. 262, 263.

nehmen [9]). Die Urkunde wurde dem ausgehändigt, zu dessen Gunsten die Umschreibung erfolgen sollte; solange er das Geld noch nicht behoben hatte, konnte er mit dem zu seiner Verfügung stehenden Betrage seinen Gläubiger befriedigen, indem er unter Bezugnahme auf sein Guthaben den Bankier zur Zahlung an den Dritten anwies.

Dieser Auftrag, dem Gläubiger zu zahlen, ersetzte dann für die Bank die Quittung, die der Verfügende seinerseits bei Barabhebung auszustellen gehabt hätte. Es sei ausdrücklich hervorgehoben, daß in jener Zeit der Verkehr mit barem Gelde eine starke Einschränkung durch die Praxis der Überschreibung in den Handelsbüchern erfuhr [10] [11]).

Der eben geschilderte griechische Umschreibeverkehr bildete später das Muster für den römischen Geschäftsverkehr und wurde damit zur Grundlage der modernen Entwickelung.

In Rom kennt man etwa seit dem 3. Jahrhundert eine besondere Kaste von Kaufleuten, die ungefähr die gleichen Geschäfte betreiben wie die Trapeziten. Sie heißen argentarii und pflegen in erster Linie das Depositengeschäft [12]). Auf Grund der Depo-

9) Gradenwitz a. a. O. S. 262, 263.

10) Vgl. Gradenwitz a. a. O. S. 258. Es gilt das auch von dem griechischem Einfluß stark unterliegenden Ägypten.

11) Beweis hierfür ist der Wechsel der Ausdrücke seit der Ptolemäerzeit. Der früheste Ausdruck für die Entrichtung der Steuern ist πέπτωκε ἐπὶ τὴν βασιλικὴν τράπεζαν. Das bedeutet, daß das Geldstück auf den Tisch klang. Dann sagte man κατέβαλεν, er warf es. Hierauf folgt der neutrale Ausdruck τάσσεσθαι = berichtigen, der aber im Laufe der Kaiserzeit durch den technisch werdenden Ausdruck διαγράφειν eigentlich durchbuchen (umschreiben) ersetzt wurde. (Mitteis, Trapezitika S. 214: „Wir haben also bisher zwei abgeleitete Bedeutungen von διαγράφειν gefunden: 1. διαγράφειν = Zahlung anweisen und 2. διαγράφειν = zahlen. In den Papyri ist namentlich die zweite Bedeutung sehr gewöhnlich. Sowohl in den ptolemäischen Urkunden wie auch in den zahlreichen Kassenbestätigungen aus römischer Zeit heißt διέγραψε immer: „er hat gezahlt", διάγραφον „zahle". Ferner perscriptio = Zahlung in den pompejanischen Quittungstafeln.")

12) Diese Geschäfte erlangten mit der Zeit so große Ausdehnung,

siten leisteten sie naturgemäß auch Zahlungen an Dritte (de mensa solvere im Gegensatz zu de domo solvere; Elster S. 319) unter Umständen auch nach auswärts; sie kennen bereits die Buchumschreibung und wenden sie in ausgedehntem Maße an [13]).

In der Kaiserzeit treten neben die argentarii die numularii, die ungefähr die gleichen Geschäfte betreiben wie die ersteren.

Trotz des zweifellos großen Umfanges der Geschäfte der damaligen Bankiers war ihr Gewerbe nicht angesehen, und es fehlen daher urkundliche Nachrichten über die Handhabung ihres Gewerbes. So läßt sich auch nicht mit Sicherheit sagen, ob die Buchumschreibung einen breiten Raum in ihren Geschäften eingenommen hat. Immerhin darf wohl mit Recht angenommen werden, daß für einen organisierten Giroverkehr Keime vorhanden gewesen sind.

B. Im Mittelalter.

Die Stürme der Völkerwanderung und die ihr folgenden politischen Wirren lähmten auf lange Zeit Handel und Gewerbe. Es braucht Jahrhunderte, bis der Kaufmann wieder zu seinem Recht kommt.

Venedig, Genua und Florenz werden, begünstigt durch ihre geographische Lage, zu großartigen Mittelpunkten des Welthandels, und alle technischen Einrichtungen des Handelsverkehrs erfahren in ihnen eine weite Ausgestaltung. Eine geordnete Buchführung bürgert sich ein und trägt dazu bei, die Erkenntnis der Zweckmäßigkeit des Ersatzes der Barzahlung durch die Buchumschreibung allgemein zu verbreiten. Die Bankiergeschäfte hatten, nicht zum wenigsten infolge der damaligen großen Münzverschiedenheit, erheblichen Umfang angenommen und viele Ban-

daß den Deponenten ein spezieller und umfassender gesetzlicher Schutz gewährt wurde (vgl. D. 16, 3), besonders beim Konkurs des argentarius (D. 16, 3, 7, § 2 und D. 16, 3, 8).

13) Der technische Ausdruck für den Akt des Umschreibens in den Büchern perscribere entspricht genau dem griechischen διαγράφειν.

kiers hatten einen ausgedehnten Kundenkreis; sie pflegten Zahlungen innerhalb ihrer Kundschaft im Wege der Buchumschreibung, mit anderen Worten des Giroverkehrs, zu erledigen. Die Beurkundungen in den Bankbüchern besaßen eine besondere Beweiskraft [14]).

Während ursprünglich das gleichzeitige Erscheinen des Zahlung Leistenden und des Zahlungsempfängers vor ihrem Bankier gefordert wurde, genügte es später, wenn der Zahlung Leistende in Person erschien, und schließlich geschah die Überweisung mittels schriftlichen Auftrags ohne jegliches persönliches Erscheinen. Ganz allgemein [15]) wurde die Girozahlung der Barzahlung gleichgeachtet. So enthielten auch die Statuten zahlreicher italienischer Städte, insbesondere von Florenz [16]), Mailand, Monza, Piacenza bereits im 14. Jahrhundert Bestimmungen, nach denen die Girozahlung (pagmento in banco) der Barzahlung als Schuldtilgungsmittel gleichsteht.

Neben den Vorzügen dieser Einrichtung zeigten sich aber bald auch allerlei Übelstände. Die Bankiers, meist gleichzeitig Inhaber großer Handelshäuser, legten häufig die ihnen anvertrauten Gelder recht unbankmäßig in ihren anderen Geschäften fest [17]). Die Barabhebungen wurden ihnen unbequem und so kam es, daß sie die Auszahlungen verzögerten, sich unkulant und sperrig erwiesen oder nur mit minderwertiger Münze [18]) zahlten, ja sogar Buchumschreibungen von vornherein verweigerten oder

---

14) Goldschmidt, Universalgeschichte S. 383: „Exekutivkraft besaßen Einträge in öffentliche, aber auch Privathandelsbücher"; vgl. auch Cohn bei Endemann vor Anm. 19.

15) Goldschmidt, Universalgeschichte S. 322: „Es . . . leistete der Bankier Zahlungszusage . . ., welche im Verhältnis zwischen Delegant und Delegatar rechtlich der Barzahlung des ersteren gleichsteht."

16) Lastig, Zeitschrift f. HR. Bd. 23 S. 138 ff., so S. 152 Statuta populi florentini nomine postestatis a. 1355 libro II rubr. 41. „Quodlibet faciens scribi in libro tabulae sit absolutus de debito."

17) Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft Bd. 1 S. 274.

18) Bankgeld und die darauf ausgestellten Bankzettel standen in Venedig nicht selten niedriger im Kurs als Bargeld.

hinterher wieder ausstrichen. Verschiedenartige Verordnungen suchten dem Übel zu steuern: so sollte niemandem mehr ohne ausreichende Sicherheit Kredit gegeben, die Depositengelder nicht über einen gewissen Betrag hinaus (so Venedig 1403) in gewagte (Export-) Geschäfte gesteckt werden; wer Gelder als Depositen annahm, sollte eine Kaution [19]) stellen (Venedig 1318) und ähnliches. Alle diese Gesetze halfen ebensowenig wie das Konzessionssystem, und so schritt man schließlich zur Errichtung staatlicher Girobanken, welche auf soliderer Grundlage ruhten, und daher größere Sicherheit boten.

Manche sehen als erste staatliche Girobank den 1171 in Venedig errichteten sogenannten Berg von Venedig (camara degli impresti, später monte Vechio) an. Diese Ansicht dürfte jedoch nicht richtig sein.

Die sogenannten Berge [20]), montes, sind nämlich Anleihen, von Staat oder Gemeinde, häufig gegen Verpfändung gewisser Staatseinkünfte, aufgenommen. Sie stellen zugleich einen aktienvereinsähnlichen Zusammenschluß der Staatsgläubiger dar [21]), so daß man sie „zwangsweise gebildete Steuerpachtgesellschaften der Staatsgläubiger" nennen könnte.

Der unter Beteiligung vieler Bürger aufgebrachte Anlehensfonds, mons genannt, zerfiel in loca oder partes, frei veräußerliche und vererbliche Anteile, die ihre Zugehörigkeit mittels Überschreibung im Aktienbuch wechselten. Letztere hat indes nur die Bedeutung der Übertragung des Eigentums an den Anteilen, nicht etwa die der Giroumschreibung. Allerdings betrieben manche montes auch Bankgeschäfte, darunter z. T. das Girogeschäft, jedoch nur in der Absicht, sich in den Besitz größerer Barmittel zu setzen.

19) Elster Bd. 1 S. 1106: Jeder, der Depositen annahm, sollte für 5000 L. Bürgschaft leisten.

20) Goldschmidt, Universalgeschichte S. 291.

21) Die herrschende Lehre sieht in ihnen die Anfänge der modernen Aktiengesellschaft. Von ihnen stammt der Gedanke der verzinslichen Staatsanleihe, verbunden mit dem System der indirekten Abgabenerhebung, der Abgabenpacht.

In Genua bestand von 1407 bis 1816 die „St. Georgsbank“ 22) (Bank offiziell erst im 18. Jahrhundert) 23). Ihre genaue Bezeichnung ist il monte oder la societa delle compere e de' banchi di San Giorgio; neben ihrer Hauptaufgabe, der Kreditgewährung an Staat und Steuerpächter, pflegte sie auch den Giroverkehr. Doch erscheint sie wegen ihrer engen Verbindung mit dem Staate Genua selbst und wegen der hieraus sich ergebenden unheilvollen Beeinflussung ihrer Tätigkeit noch nicht als der Typus der reinen, staatlichen Girobank.

Das erste derartige Institut ist vielmehr der banco di Rialto in Venedig 24), der nach dem Sturze der letzten großen Privatgirobank 25) als staatliches Institut gegründet wurde. Während in Genua die Rücksicht auf die Staatsfinanzen zur Errichtung einer Staatsbank geführt hatte, die demgemäß nicht als Girobank anzusprechen war, war in Venedig das Interesse der Kaufmannschaft an vereinfachten Zahlungsmethoden maßgebend. Die Kaufleute wollten die Vorteile des Giroverkehrs nicht missen, fürchteten aber nach ihren Erfahrungen die Nachteile der Privatgirobanken. Diese Erwägungen führten am 11. April 1587 zur Gründung des banco di Rialto als der ersten staatlichen Girobank. Ihm folgte 1619 der banco Giro; in diesem Namen finden wir zuerst das Wort „Giro“ gebraucht, das später dem ganzen Geschäftskreise den Namen gegeben hat. Der banco Giro sollte sich nur mit Umschreibungen befassen und ursprünglich der Regulierung staatlicher Geldgeschäfte dienen, die die rasche Abwicklung des Geschäftsverkehrs am banco di Rialto hemmten. Beide Banken bestanden einige Zeit nebeneinander; dann ging der banco di Rialto ein, während der

---

22) Duncker a. a. O. S. 9.

23) Genuas Finanzlage war infolge der unglücklichen Kriege mit Venedig und der ewigen innerstaatlichen Kämpfe des gewalttätigen Adels sehr ungünstig. Die Bank mußte von 1444—1586 ihre Tätigkeit vollkommen einstellen.

24) Elster Bd. 1 S. 930.

25) 1582 Fallissement des Hauses der Pisani.

banco Giro, später freilich in sehr ungünstiger Abhängigkeit vom Staat, bis 1806 bestand.

Neben den venezianischen Banken gab es in Italien noch eine ganze Anzahl bekannter Girobanken, so die der Genueser Georgsbank nachgebildete Bank des Heiligen Ambrosius in Mailand (gegr. 1593), deren Garantie die Stadt Mailand übernommen hatte. Staatliche Girobanken bestanden ferner noch in Neapel, Palermo und Messina, aber auch außerhalb Italiens, so in Lyon (1543), Toulouse (1549), Rouen (1566), Barcelona (1401).

In Deutschland fällt die erste große wirtschaftliche Glanzperiode, die Blütezeit des Zunftwesens und eine großartige Ausdehnung des Handels und Verkehrs, in die Zeit des ausgehenden Mittelalters. Träger dieser Entwickelung waren die Städte, die besonders, sofern sie an einer der großen Handelsstraßen lagen (z. B. Augsburg, Nürnberg), rasch an Macht und Reichtum zunahmen.

Von Bankgründungen ist die des Banco Publico, die 1621 in Nürnberg erfolgte [26]), erwähnenswert, obgleich diese Bank, die nach italienischem Muster (more Veneto) errichtet wurde, nie größere Bedeutung erlangen konnte [27]). Die eigentliche Blütezeit Nürnbergs war bei ihrer Gründung schon vorüber. Die Entdeckung der neuen Welt nahm den alten Handelsstraßen, den italienischen Handelsemporien und mit ihnen Nürnberg und Augsburg die bisherige Wichtigkeit. Die Handelshäuser dieser Städte verlieren an Bedeutung. An ihre Stelle treten die großen Hafenstädte, die den überseeischen Handel pflegen, und an deren Banken läßt sich die Geschichte des Girowesens weiter verfolgen.

---

26) Elster Bd. 1 S. 930.

27) Die Bank bestand bis zum Jahre 1827.

C. Neuere Zeit.

Die neuere Entwickelung knüpft an die Gründung der berühmten „Amsterdamsche Wisselbank“ und der „Hamburger Bank“ an.

Beide Banken waren zunächst nicht als Girobank gedacht, sondern bei ihrer Gründung wurde als Zweck angegeben: „sie sollten aller Verwirrung im Münzwesen wehren“ [28]).

Diese Aufgabe war von größter Bedeutung und nicht zu unterschätzender Schwierigkeit. Die Münzverhältnisse waren außerordentlich schlecht. Die beginnende Kleinstaaterei hatte eine große Anzahl von Währungen und damit eine große Münzverwirrung im Gefolge. „In den letzten Jahrhunderten des Mittelalters war es soweit gekommen, daß es gegen 600 Münzstädte in Deutschland gab und jedes Territorium den Umlauf von Münzen anderer Staaten verbieten konnte“ [29]). Was hier für Deutschland gesagt ist, galt auch für die meisten anderen Staaten. Außerdem war die Münzverschlechterung in mannigfachster Form an der Tagesordnung. Diese Verhältnisse waren für den Handelsverkehr auf die Dauer unhaltbar. Mit der Ausprägung neuer vollwertiger Münzen durch zahlungsfähige Staaten war dem Übel nicht zu steuern; denn die guten Münzen verschwanden sofort aus dem Verkehr und Unberufene ließen sie, natürlich leichter ausgeprägt, später von neuem erscheinen. Man kam daher auf den Ausweg, mit Hilfe der Girobanken unter Umgehung der baren Münze ein sich gleich bleibendes und Schwankungen nicht unterworfenes Wertmaß zu schaffen. Dieses Ziel haben die Girobanken erreicht, indem sie den Begriff des „Bankgeldes“ in den Handelsverkehr einführten und damit den Wert des Geldes stabilisierten. Die Einheit des Bankgeldes bedeutete nämlich einen stets gleichbleibenden Gewichtsteil edlen Metalles; auf sie wurden alle an die Bank ge-

---

28) Vgl. Cohn bei Endemann S. 1046.

29) Schwenke, Geld und Kreditwesen S. 413.

leisteten Zahlungen umgerechnet, in ihr geschahen alle Zahlungen der Bank und damit auch ihrer Kunden. Durch diese Einrichtung haben die Girobanken der ganzen Kaufmannschaft einen unschätzbaren Dienst erwiesen.

In Amsterdam war dem Bankgiroverkehr die Zahlung durch gemeinsame Kassierer vorausgegangen. Die Kaufleute gaben diesen Kassierern ihr Geld in Verwahrung und beglichen ihre Zahlungen untereinander mit Anweisungen auf die Depots.

Lagen die Depots zweier miteinander in Verbindung stehender Kaufleute beim gleichen Kassierer, so erfolgte der Zahlungsausgleich naturgemäß durch Buchumschreibung, also im Wege des Giroverkehrs. Die Einrichtung hatte jedoch ihre Mängel. Es scheint, als ob auch die Kassierer dazu neigten, die vollwertigen Münzen an sich zu bringen und dafür leicht ausgeprägte dem Verkehr wieder zuzuführen; die Behörde verbot daher schließlich diese Zahlungsart. Das Verbot konnte jedoch nur kurze Zeit aufrecht erhalten werden. Die Vorteile der Einrichtung ließen sich auf die Dauer nicht entbehren.

Es bedeutet einen Schritt zu ihrer Vervollkommnung, als 1608, und wie es in den Gründungsakten heißt: „aller Verwirrung im Münzwesen zu wehren und den Kaufleuten zu nützen," die Einrichtung einer Girobank beschlossen und durch die Verordnung vom 31. 1. 1609 ausgeführt wurde. Diese Bank war die erwähnte „Amsterdamsche Wisselbank". Ihr Bankgeld bildete fortan die Handelswährung. Münzen und Barren edler Metalle wurden als reguläre Depositen angenommen und ihr Betrag nach Prüfung des Feingehalts und Abzug der Kosten gutgeschrieben. Sie bildeten die Unterlage für den Giroverkehr der Bankkunden untereinander und gleichzeitig die Deckung der neu geschaffenen Werteinheit, die dank dieser Deckung einen wirklich gleichbleibenden Wert behielt. Jahrhunderte lang erfreute sich die Amsterdamer Bank der größten Beliebtheit und allgemeinen Vertrauens. Als aber 1795 beim Einfall der Franzosen sich herausstellte, daß die Depositen zum Teil[30]) nicht

30) Von 33 Millionen Gulden $10\frac{1}{2}$ Millionen.

mehr in bar vorhanden, sondern seit langem als Darlehn an den Staat und die Ostindische Kompagnie ausgegeben worden waren, sank Ansehen und Bedeutung der Bank sogleich und ging immer weiter zurück. Am 19. 12. 1819 wurde sie aufgehoben[31]).

Aus den gleichen Motiven, wie die Amsterdamer Wechselbank, wurde zehn Jahre später, 1619, die Hamburger Girobank gegründet. Sie hatte mit ihr auch den Charakter der staatlichen Girobank gemeinsam; wie dort die „Stadt Amsterdam", so war bei der „Hamburger Bank" die „erbgesessene Bürgerschaft" Unternehmerin[32]).

Auch im einzelnen ist die Hamburger der Amsterdamer Bank nachgebildet. Die Einlagen dienten wegen des Charakters der Bank als einer Girobank nur dem ihr eigentümlichen Umschreibegeschäft, waren reguläre Depositen und von Rechts wegen der Weiterbenutzung durch die Bank entzogen[33]). Bis zu ihrem Ende hat die Hamburger Bank das in sie gesetzte Vertrauen nicht getäuscht[34]) und zum größten Nutzen weiter Kreise als eines der berühmtesten, wenn nicht das berühmteste Institut ihrer Art gewirkt[35]). Sie hat als einzige von den reinen Girobanken die Münzwirren überdauert und ist sogar nach deren Beseitigung, als somit eine ihrer Hauptfunktionen fortgefallen war, weiterhin unentbehrlich geblieben. Erst der Übergang zur Goldwährung und die Bankreform vom Jahre 1875 ließen sie untergehen.

---

31) Elster Bd. 1 S. 931.

32) Cohn bei Endemann S. 1043.

33) Dennoch hatte die Hamburger Bank das Kornmagazin zu unterhalten; auch hat sie in späterer Zeit besonders die Beleihung von Wertpapieren betrieben.

34) Trotz schwerer Krisen, die sie zu überstehen hatte, so 1672, 1734, 1755, 1766 und 1813, als Marschall Davoust vom 4./5. 12. 1813 bis zum 18. 4. 1814 den ganzen in bar vorhandenen Fonds in Höhe von 7 506 000 Mark ausgeplündert hatte.

35) One of the best managed establishements of the kind in Europe. M'Culloch, Notes and Supplemental dissertations zu Adam Smith, Wealth of Nations, Edinburg 1863, p. 486.

Ihre Einrichtungen sind für den Giroverkehr der Reichsbank und damit für den Giroverkehr überhaupt vorbildlich geworden und müssen daher etwas genauer betrachtet werden.

Die Hamburger Kaufleute hinterlegten bei der Bank vollwertige Münzen, besonders Reichstaler. Die von der Bank geschaffene ideelle Werteinheit hieß Mark Banco[36]). Sie war die Großhandelswährung Hamburgs. Die Mark Banco war gleich einem Drittel eines vollwichtigen Reichstalers von 26 Gr. Feinsilber, also gleich 8⅔ Gr. Feinsilber. Der Bankfonds stieg von 1 Million Mark nach heutiger Reichswährung bis auf 30 Millionen Mark (1873), der Gesamtumsatz belief sich im Jahre 1873 auf 3½ Milliarden Mark. Erst in diesem Jahre wurde die Bankwährung von der heutigen Reichswährung abgelöst, die Bank selbst aber in eine Zweigniederlassung der Reichsbank verwandelt.

Nach den Bestimmungen der Hamburger Bank konnten Kunden nur werden Hamburger Bürger. Wer kein Konto haben konnte, bediente sich, was gestattet war, eines Bankinteressenten: er hatte sein Konto „unter jenem“, konnte also durch jenen Zahlungen leisten und empfangen, so daß ein solcher Bankinteressent, besonders, wenn er mehrere unter sich hatte, ähnliche Funktionen wie eine Abrechnungsstelle versah.

Die Zu- und Abschreibung erfolgte auf Grund der ausgefüllten Bankzettel[37]), die der Aussteller (Zahlende) persönlich einreichen oder durch einen höchstens für ein Jahr zu bestellenden Bevollmächtigten einreichen lassen mußte[38]). Da somit die Ge-

---

36) Im Gegensatz zur Mark Courant.

37) Den Wortlaut eines solchen gibt Cohn bei Endemann S. 1052 Anm. 73: „Herren und Bürgern der Banco wolle gelieben zu zahlen per Casse die Summe von 1000 M. Lübisch an Herrn Titium und mir solche 1000 M. Lübs auf meine Rechnung fol. 760 abzuschreiben; solches soll mir gute Zahlung sein. Altona-Hamburg d. 9. Martii 1709. Mevius.“

38) Nicht so im modernen Verkehr bei der Reichsbank, welcher die Person des den roten Scheck Einreichenden gleichgültig ist.

fahr einer Fälschung ziemlich ausgeschlossen war, prüfte man die Echtheit der Unterschrift nicht. Einen Auszug seines Kontos konnte natürlich jeder verlangen, über den Stand fremder Guthaben durfte keine Auskunft erteilt werden. Außerdem bestand in Hamburg die Verpflichtung, daß die Bankinteressenten „alle neue Jahr auch wieder aufs neue sich einstellen und, wie es im Banco heißt, accordieren und für das neue Jahr ein neues Folio sich müssen geben lassen". Ferner waren bis 1848 Beträge unter 10 Mk. nicht abschreibbar. Abschreibungen über den Betrag des Guthabens hinaus waren mit einer Konventionalstrafe [39]) bedroht. Ein bestimmtes unantastbares Guthaben sollte stehen bleiben; auch durften nur Summen, die mindestens eine Nacht gestanden hatten, umgeschrieben werden. Die Hamburger Bank erfreute sich, wie die übrigen alten Girobanken, mancher Privilegien, besonders des Girozwanges [40]), d. h. Wechsel und andere Zahlung von einem bestimmten Betrag ab mußten durch Umschreibung getilgt werden.

Dank ihrer vorzüglichen Organisation hat die Hamburger Bank die beteiligten Kreise durch jahrhundertelange Gewöhnung dahin gebracht, daß Hamburg, was die Ausdehnung des Giroverkehrs anlangte, an erster Stelle genannt werden muß. Das trat vor allem in den ersten Jahren des Bestehens der Reichsbank hervor, in denen der Hamburger Platz den Löwenanteil am Giroumsatz davontrug, bis später sich das Verhältnis zugunsten des übrigen Deutschland änderte. Ende Juni 1879 bestanden bei der Reichsbank 5084 Girokonten; auf Hamburg entfielen davon 828, auf Berlin 729, der Rest auf die übrigen Anstalten. Nicht Kaufleute bezw. Behörden, Kassen, Stiftungen usw. führten 259 Konten, 117 (das sind 45 % aller Privatkonten) kamen auf

---

39) In Höhe von 3 % des Betrages nach dem Hamburger Reglement von 1619 Ziff. 9 und 1710 Art. 11.

40) Ein solcher existiert heute nicht mehr. Die Verpflichtung zur Zahlbarstellung sämtlicher Wechsel eines Kunden bei der Reichsbank nach Best. Nr. 8 (vgl. unten) ist etwas ganz anderes.

Hamburg. Entsprechend entfielen noch 1896 12 % des gesamten Giroumsatzes der Reichsbank auf Hamburg [41]).

Mit der Errichtung der Reichsbank am 1. Januar 1826 beginnt für Deutschland ein neuer Abschnitt in der Geschichte des Giroverkehrs. Ihre Gründung fällt in die Periode des wirtschaftlichen Aufschwungs des neuen Deutschen Reichs, dessen — man kann es wohl sagen — unentbehrliche Stütze sie geworden ist. Die alten Girobanken waren reine Girobanken gewesen. Als solche war ihnen die Benutzung der Girogelder, die reguläre Depositen bildeten, entzogen; deshalb gediehen sie auch nur solange, als sie sich auf Zahlungsvermittlungen beschränkten. Sobald sie sich auf aktive Kreditgeschäfte einließen, gerieten sie in falsche Bahnen, die zu ihrem Ruin führten. Ihre Existenzberechtigung war eben in den schlechten Münzverhältnissen zu finden [42]). Deshalb sind auch die besonderen von ihnen geschaffenen Großhandelswährungen ihr größtes Verdienst. Mit der Besserung der Münzverhältnisse wurde diese eine Hauptfunktion der Girobanken überflüssig. Ihre anderen Funktionen aber konnten besser von Banken besorgt werden, die auch aktive Kreditgeschäfte trieben, wie dies nun einmal durch das moderne Wirtschaftsleben bedingt ist.

Aus diesen Erwägungen heraus ist auch die Reichsbank entstanden. Sie ist keine reine Girobank, sondern hat neben der Pflege des Giroverkehrs noch eine ganze Reihe anderer bankgeschäftlicher Aufgaben [43]) [44]).

Vorgänger der Reichsbank sind einmal die von Friedrich dem Großen 1765 gegründete Königl. Giro- und Lehnbank zu

---

41) R. Blum, Statistische Untersuchungen über die Entwickelung und Ausbreitung des Giroverkehrs der Reichsbank in Hirths Annalen 1896 S. 166 f.

42) Nur die Hamburger Bank hat diese überdauert.

43) Vgl. unten S. 30 den dort wiedergegebenen § 12 des Bankgesetzes.

44) Vgl. darüber W. Wilhelm, Die Reichsbank, Leipziger Dissertation 1909.

Berlin, und sodann die aus der vorigen hervorgegangene, 1846 geschaffene preußische Bank, deren vorzügliche Organisation für die Reichsbank vorbildlich war. Die erste der beiden Banken hat fast keinen, die zweite einen nur mäßigen Giroverkehr gehabt[45][46]. Geschaffen wurde die Reichsbank durch das Reichsbankgesetz vom 14. März 1875, das noch heute mit seinen Novellen die Organisation und den Geschäftskreis der Bank regelt[47].

§ 12 des Bankgesetzes bestimmt:

„Unter dem Namen Reichsbank wird eine unter Aufsicht und Leitung des Reiches stehende Bank errichtet, welche die Eigenschaft einer juristischen Person besitzt und die Aufgabe hat, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiet zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung des verfügbaren Kapitals zu sorgen."

§ 13 sagt unter Nr. 8:

„Die Reichsbank ist befugt, folgende Geschäfte zu betreiben:

8. Verzinsliche und unverzinsliche Gelder im Depositen- und im Giroverkehr anzunehmen."

Der Grund dafür, daß die Reichsbank von der ihr in diesem § 13 erteilten Befugnis zur Einführung des Giroverkehrs Gebrauch machte, war einmal der, daß ihr die gerichtlich hinterlegten

---

45) Ihr Umsatz betrug 1867 189 Mill. M., 1870 416 Mill. M. Elster Bd. 1 S. 931.

46) Erst in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts machte sich das Bedürfnis nach einem Giroverkehr in größerem Umfange bemerkbar; 1824 wurde als Giroinstitut für Berlin der Berliner Kassenverein gegründet.

47) Es gelten a) das Reichsbankgesetz vom 14. 3. 1875; b) Gesetz betr. Abänderung des Gesetzes sub. a. v. 18. 12. 1889; c) Gesetz betr. Abänderung des Gesetzes sub. a. v. 7. 6. 1899; d) Statut der Reichsbank vom 21. 5. 1875 nebst abändernden Verordnungen v. 3. 9. 1900.

Gelder[48]) entzogen wurden[49]); sodann war ihr Recht zur Notenausgabe durch das Bankgesetz gegenüber dem früheren Zustande sehr eingeschränkt worden. Durch beides waren die Betriebsmittel der Bank stark geschwächt worden. Die Bankleitung mußte daher neue Quellen zur Heranschaffung der nötigen Betriebsmittel eröffnen. Koch, ihr genialer Präsident und der Vater des modernen Giroverkehrs, fand sie in der Schaffung und systematischen Hebung des Giroverkehrs, der der Bank in Gestalt der Giroguthaben die benötigten Barmittel zuführen sollte. Der eingeschlagene Weg erwies sich als der richtige, denn die so erzielte Ansammlung von Barmitteln war so groß, daß in den Anfangsjahren der Reichsbank (1875—1889) ungedeckte Reichsbanknoten häufig überhaupt nicht umliefen[50]). Wie groß die Bedeutung des Giroverkehrs von Anfang an war, ermißt man am besten daran, daß bereits bei den Reichstagsverhandlungen über den Wechselstempeltarif im Frühjahr 1879 im Reichstag vom Regierungstisch aus die Bemerkung fiel: „die Erträgnisse aus dem Wechselstempel seien durch die neue Ausgleichungsweise des roten Schecks merklich verringert“[51]).

Die Reichsbank hat aber durch die Einführung des Giroverkehrs nicht nur sich selbst genützt, indem sie sich hauptsächlich durch ihn eine starke Geldrüstung für ihre sonstigen Aufgaben und besonders zur Durchführung ihrer Diskonto-Politik geschaffen hat; sie hat vielmehr durch den Ausbau und die vielfachen Verbesserungen des Giroverkehrs auch der deutschen Geschäftswelt einen unschätzbaren Dienst erwiesen. Besonders der Ausbau des Filialnetzes der Reichsbank hat einen Hauptanteil an der

48) Diese hatten bei der alten königl. Giro- und Lehnbank die eigentlichen Betriebsmittel gebildet, da die staatlicherseits versprochene Dotation nie eingezahlt worden war. Auch bei der preußischen Bank bildeten sie einen bedeutsamen Faktor in den Betriebsmitteln.

49) Für Mündelgelder vgl. Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 § 39.

50) Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 2 S. 203.

51) Hartung S. 55.

glatten Abwicklung des Zahlungsverkehrs von Platz zu Platz, die eine Vorbedingung war für den wirtschaftlichen Aufschwung der letzten Jahrzehnte. So zeigen sich wechselseitig die segensreichen Wirkungen des Instituts, denn den Giroverkehr wiederum kann, wie Koch[52]) sich treffend ausdrückt, nur eine hohe Blüte von Handel und Industrie fortdauernd erzeugen und erhalten.

§ 3.

Zustandekommen des Girovertrages.

Für den Abschluß des Girovertrages sind keine besonderen Vorschriften gegeben. Er kommt also wie jeder Vertrag zustande durch Angebot und Annahme nach Einigung über den Vertragsinhalt.

In der Praxis spielt sich der Vertragsabschluß in folgender Weise ab. Eine Bank oder ein Bankier[1]) treffen die für den Giroverkehr notwendigen Einrichtungen und stellen sie dem Publikum zur Verfügung. Die Einrichtungen bestehen in der Hauptsache in buchmäßigen Vorkehrungen, die im wesentlichen bei allen Girogeschäfte betreibenden Banken die gleichen sind. Ihr Prinzip besteht darin, daß Bücher angelegt werden, in denen jeder Kunde ein Folium erhält, auf dem alle Veränderungen des Kontos, Zugänge und Abgänge, verzeichnet werden. Ferner wird ein besonderes Buch angelegt, durch welches sämtliche die einzelnen Konten betreffenden Buchungen gehen; es werden nämlich aus buchtechnischen Gründen niemals Buchungen direkt von einem Konto auf das andere vorgenommen, sondern alle Eintragungen passieren zunächst dieses Buch, das gewissermaßen das Konto der Bank selbst darstellt. Sodann stellt die Bank die Bedingungen fest, unter denen sie dem Publikum die Benutzung der

52) Koch, Vorträge und Aufsätze S. 142.

1) Sie müssen sich naturgemäß des unbegrenzten Vertrauens des Publikums erfreuen, wenn dieses ihnen seine Kundschaft zuwenden und die Ausführung von Kassengeschäften übertragen soll.

Giroeinrichtung gestatten will, und läßt die nötigen Formulare usw. drucken.

Sind diese Vorbereitungen getroffen, so gibt die Bank ihren Geschäftsfreunden und anderen Personen durch Zirkular oder in sonst geeigneter Weise bekannt, daß sie die nötigen Vorkehrungen für den Giroverkehr bereit gestellt haben. Nunmehr melden sich die Interessenten, die Bank schließt mit ihnen gleichlautende Verträge und der Giroverkehr wird eröffnet.

Der Unternehmer ist stets eine Bank bezw. ein Bankier[2]). Obgleich es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung hierüber fehlt, hat die Praxis des Handelsverkehrs dieses Erfordernis aufgestellt, so daß man es als begriffswesentlich ansehen muß. Die Bestimmung des § 2 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 dürfte entsprechende Anwendung finden[3]).

Durch die Aufnahme des Giroverkehrs in den Kreis der von ihr gepflegten Geschäfte ist die Bank zur Girobank geworden. Die Personen, die die Giroeinrichtungen benutzen, heißen die Girokunden. Der Vertrag, der zwischen ihnen und der Girobank über die Teilnahme am Giroverkehr geschlossen wird, wird von Cohn[4]) treffend der „Girokonten-Eröffnungs-Vertrag" genannt.

Zu seinem Abschluß kann die Bank entweder direkt auffordern, wie sie das naturgemäß bei Neuaufnahme des Geschäfts tun wird, oder aber, und das ist heute, da kaum noch eine neue Girobank sich auftun wird, der Regelfall, ihre Giroeinrichtungen sind dem Publikum so bekannt, daß besondere Aufforderungen sich erübrigen. Es ist alsdann lediglich in der Tatsache der Bereitstellung der Giroeinrichtungen eine Aufforderung der Bank an alle Interessenten zu sehen, ihr eine Offerte zum Abschluß eines Girokonto-Eröffnungsvertrages zu machen. Eine Form ist für derartige Offerten nicht vorgesehen, wenn auch die Banken

2) Cohn bei Endemann S. 1043.

3) Es greift hier auch der Umstand ein, daß zum Giroverkehr auch Scheckverkehr gehört, s. unten S. 80 ff.

4) Vgl. S. 1047.

regelmäßig gewisse Formulare für den Antrag auf Eröffnung eines Girokontos den präsumtiven Kunden zur Verfügung stellen werden [5]). Irgend welche besonderen Erfordernisse hat der Antragsteller nicht zu erfüllen, insbesondere braucht er nicht Kaufmann zu sein. Dagegen muß er natürlich, wie für den Abschluß von Rechtsgeschäften allgemein verlangt, geschäftsfähig sein [6]). Nach Eingang des Antrages prüft die Bank, ob sie ihm stattgeben will. Sie wird bei dieser Prüfung allerdings nur untersuchen dürfen, ob der Antragsteller die Gewähr für sinn- und ordnungsgemäße Benutzung der Giroeinrichtungen bietet. Denn wenn man auch nicht so weit gehen kann, einen Kontrahierungszwang für die Bank anzunehmen [7]), so würde es doch dem Wesen des Institutes widersprechen, wenn die Bank Anträge neuer Kunden auf Kontoeröffnung ohne wichtigen Grund ablehnen würde. Sie würde damit einerseits ihren eigenen Interessen schaden, die beim Girogeschäfte ganz besonders auf einen möglichst zahlreichen Kundenkreis gehen, sie würden den Antragsteller, wenn er Kaufmann ist, an seiner kaufmännischen Ehre und gegebenen Falles auch an seinem Kredit schädigen, und sie würde schließlich gegen eine stillschweigende Bedingung verstoßen, unter der ihre Girokunden sämtlich mit ihr abgeschlossen haben; diese Bedingung ist die, daß sie alle Kraft aufwenden würde, ihrem Giroverkehr einen möglichst umfangreichen Wirkungskreis zu verschaffen, um die Zahlungsausgleichungen in weitestem Umfange vorzunehmen.

---

5) Die Reichsbank bestimmt lediglich: „Die Anträge auf Eröffnung eines Kontos sind an diejenige Reichsbankanstalt zu richten, zu deren Bezirk der Antragsteller seinem Wohnsitz nach gehört." § 1 der Bedingungen.

6) Für den in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten handelt der Vormund und zwar ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes, da der Abschluß eines Girovertrages nicht zu den in §§ 1821, 1822 BGB. aufgezählten Geschäften gehört, zu denen er der Genehmigung bedarf.

7) Die Reichsbank behält sich das Recht der Annahme oder Ablehnung eines Antrages ausdrücklich vor. § 2 der Bedingungen lautet: „Wird der Antrag genehmigt, ..."

Die Möglichkeit einer gewissen Auslese muß man jedoch der Girobank zubilligen, um sie und ihre Kunden zu schützen. Es ist daher schon aus diesem Gesichtspunkte unrichtig, wenn Späing[8]) die Ansicht vertritt, die Girobank mache durch Herausgabe der Girobestimmungen ihrerseits eine Offerte, mit ihr einen Girovertrag abzuschließen. Alsdann würde der Vertrag schon durch die einfache Erklärung des Interessenten, daß er bereit sei, zu den von der Bank aufgestellten Bedingungen am Giroverkehr teilzunehmen, zum Abschluß kommen, so daß die Bank selbst bei wichtigem Grunde nicht in der Lage wäre, den Vertragsabschluß abzulehnen. Das würde eine Überspannung des Prinzips bedeuten.

Hat die Bank dem Antragsteller ihre Bereitwilligkeit mitgeteilt, einen Girovertrag mit ihm abzuschließen, so hat der Kunde seine eigene Namenszeichnung, sowie die Unterschriften der sonst für das Konto Zeichnungsberechtigten bei der Bank zu deponieren[9]). Er hat sich ferner mit den von der Bank aufgestellten, für die Benutzung der Giroeinrichtung maßgebenden Bestimmungen einverstanden zu erklären, und zwar meist z. B. bei der Reichsbank, durch Unterzeichnung eines Druckexemplars dieser Bestimmungen[10]).

---

8) a. a. O. S. 59.

9) Die Norddeutsche Bank in Hamburg bestimmt in ihren Bedingungen für die Eröffnung provisionsfreier Girorechnungen: Zeichnungsberechtigung: Vor Eröffnung des Kontos sind die Unterschriften von den Zeichnungsberechtigten persönlich im Geschäftslokal der Bank niederzulegen.

10) § 13 der Bestimmungen der Reichsbank: Vor Eröffnung des Kontos hat sich der Kontoinhaber mit diesen Bestimmungen durch Vollziehung des unter denselben vorgedruckten Vermerks einverstanden zu erklären. Die Unterschriften der übrigen Personen, welche als Geschäftsteilhaber oder sonst zur Zeichnung des Namens oder der Firma des Kontoinhabers berechtigt sind, müssen bei der Reichsbank niedergelegt werden. Für Prokuristen oder Bevollmächtigte sind außerdem besondere Vollmachten nach den bei der Reichsbank eingeführten Formularen niederzulegen. Alle der Reichsbank mitgeteilten Unterschriften und Voll-

Sind die geschilderten Formalitäten erledigt, so wird der Girovertrag formlos geschlossen. Die Unterzeichnung der gedruckten Bestimmungen über den Giroverkehr bedeutet nicht etwa die Wahrung der Schriftform, diese würde mangels gesetzlicher Vorschrift besondere Vereinbarung voraussetzen, und zu ihrer Beobachtung müßten beide Parteien unterzeichnen (§§ 127, 126 BGB.).

Das Vorhandensein oder die Einzahlung eines Guthabens ist für das Zustandekommen des Vertrages nicht wesentlich, sofern nichts anderes vereinbart ist. Das Guthaben kann vielmehr vor oder nach Abschluß des Vertrages in verschiedenster Weise geschaffen werden, sei es durch Einzahlung des Kunden selbst, sei es durch Einzahlungen Dritter zugunsten des Kunden, sei es schließlich, indem die Bank dem Kunden einen Kredit einräumt und dessen Betrag ganz oder bis zu einer gewissen Höhe auf seinem Konto vorträgt.

Sobald der Vertrag zustande gekommen ist, händigt die Bank dem Kunden die für den Giroverkehr benötigten Formulare und Bücher aus [11]). Es sind dies regelmäßig mindestens das sogenannte Kontogegenbuch [12]), in das auf der Kreditseite durch die Bank alle von dem Kunden oder für ihn bar oder durch Verrechnung eingehenden Gelder, und auf der Debetseite durch

---

machten bleiben so lange gültig, bis der das Konto führenden Bankanstalt schriftlich von dem Erlöschen Anzeige gemacht worden ist.

11) Bedingungen der Norddeutschen Bank: Die im Verkehr mit der Bank zu benutzenden Formulare werden von der Bank geliefert und zwar, mit Ausnahme der Scheckbücher und der Überweisungszettel für Postanweisungen, unentgeltlich; sie sind in Gemäßheit der ihnen beigefügten Anleitung sowie der auf den Formularen selbst befindlichen Anweisung zu verwenden. Bei Aufhebung einer Girorechnung sind die unbenutzt gebliebenen Scheck- und sonstigen Formulare zurückzuliefern.

12) Bestimmungen der Reichsbank Nr. 2: Wird der Antrag genehmigt, so erhält der Antragsteller außer den nötigen Formularen ein Kontogegenbuch, in welches seitens der Reichsbank alle von ihm oder für ihm bar oder durch Verrechnung eingehender Gelder eingetragen werden. Andere Bescheinigungen werden nicht erteilt.

den Kunden selbst die ausgehenden Beträge einzutragen sind; sodann die weißen Schecks für Barzahlungen und die roten für Umschreibungsaufträge. Außerdem hat jede Bank noch eine Reihe weiterer Formulare, so z. B. die Reichsbank für Verzeichnisse ihr zur Einziehung übergebener Wechsel, Anweisungen, Rechnungen und sonstiger Papiere und für Vollmachten von Prokuristen und sonstigen Bevollmächtigten; die Norddeutsche Bank gibt besondere Überweisungszettel für Postanweisungen aus usw.

Die ordnungsmäßige Benutzung dieser Formulare ist bei allen Girobanken Bedingung für die Teilnahme am Giroverkehr. Ihre Aushändigung ist daher, wenn nicht andere spezielle Abmachungen vorliegen, als der späteste Moment anzusehen, in dem der Girovertrag zustande gekommen ist.

§ 4.

Inhalt des Girovertrages.

Der Girovertrag begründet, wie jeder Vertrag, für beide Vertragsparteien Rechte und Pflichten und die Gesamtheit dieser Rechte und Pflichten bildet den Inhalt des Vertrages. Um ihn zu begrenzen, ist es zunächst notwendig, die verschiedenen, im Wege des Giroverkehrs zu erledigenden Geschäfte zu betrachten und einen Standpunkt zu ihrer Einteilung zu gewinnen.

Nach dieser Richtung sind bereits verschiedene Versuche gemacht worden, die zum Teil rein äußerlich sind, wie z. B. die Einteilung Raus[1]), der einteilt nach Vorgängen zugunsten und zu Lasten des Kontos; Brodmann[2]) teilt auch äußerlich ein, indem er ausführt:

I. Die Bank verpflichtet sich im Scheckverkehr, die von den Kunden ordnungsmäßig ausgestellten Schecks auf Vorzeigung zu honorieren, wobei sie dem Scheckinhaber als Selbstkontrahent gegenübertritt.

---

1) a. a. O. S. 8.
2) a. a. O. S. 144.

II. Sie übernimmt es, für den Kunden und in dessen Namen handelnd, Geld auszuzahlen und einzukassieren

a) im Wege der Giroüberweisung,
b) im Wege der an sie erfolgenden baren Einzahlung,
c) in mehr oder weniger beschränktem Umfange auch im Wege der baren Auszahlung,

alles mit der Maßgabe, daß Verpflichtung zur Zahlung nur soweit vorliegt, als im einzelnen Vertrage mit dem Kunden ausbedungen.

Weit besser als Brodmanns Zweiteilung ist Cohns[3]) Einteilung. Er kennt drei Arten von Girogeschäften, nämlich:

1. Die Girozahlung, die durch Umschreibung erfolgt,
2. das Inkasso, und
3. die Barzahlung für Rechnung der Girokunden.

Diese Einteilung unterscheidet klar die den Inhalt des Girovertrages bildenden Geschäfte, während Brodmann unter I, also als eine Hauptgruppe seiner Einteilung Geschäfte aufführt, die mit der Unterabteilung c seiner zweiten Hauptgruppe wesensverwandt sind.

Man würde Cohns Einteilung also unbedenklich annehmen können, wenn sie nicht den Fehler hätte, unvollständig zu sein. Sie berücksichtigt nur eine Gruppe der Girogeschäfte, die allerdings, weil sie den wesentlichsten Inhalt des Girovertrages in wirtschaftlicher und juristischer Beziehung bilden, in der Betrachtung und Einteilung vorangestellt werden müssen.

Richtig erscheint es, von folgenden Gesichtspunkten auszugehen:

1. Vertragspflichten der Bank.

Außer der Ausführung der von Cohn aufgeführten Geschäfte, nämlich

1. der Vornahme von Giroumschreibungen,
2. dem Inkasso, und

3) Cohn bei Endemann S. 1043.

3. der Leistung von Barzahlungen für Rechnung der Girokunden,

bestehen noch folgende, ebenfalls essentielle Pflichten der Bank:

3 a. Die Einlösung von den Girokunden gezogener Schecks (Unterart von 3),

4. die Einlösung durch die Girokunden bei der Bank domizilierter Wechsel,

5. eine besondere Pflicht, die buchmäßigen Einrichtungen für den Giroverkehr ständig in exaktester Weise bereit zu halten und weiter zu führen, und zwar derart, daß alle durch den Giroverkehr erfolgten Vermögensverschiebungen des Kunden sofort ihren buchmäßigen Ausdruck finden. Diese Pflicht ist eine reine Vertragspflicht und unabhängig von der durch das HGB. allgemein für jeden Kaufmann statuierten Pflicht zur Buchführung. Letztere ist öffentlichrechtlicher Natur [4]). Die Bank hat ferner die für den Giroverkehr erforderlichen Formulare den Kunden in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen;

6. schließlich können noch besondere Pflichten der Bank, die aber dann nicht begriffswesentlich sind, vertraglich festgelegt werden, z. B. die Pflicht, den Kunden durch besonderes Avis von den Vorgängen auf seinem Konto zu benachrichtigen [5]).

Den Pflichten der Bank stehen gegenüber folgende:

II. Vertragsrechte der Bank.

1. Das Nutzungsrecht am Giroguthaben der Kunden, das das wesentlichste Interesse der Bank am Giroverkehr umschließt.

---

4) Staub zu § 38 HGB.

5) In den Bedingungen für den Giroverkehr der Norddeutschen Bank in Hamburg heißt es z. B.: „Der Kunde hat die Wahl, entweder sich von der Bank über alle eingegangenen Beträge Gutschriftsaufgaben zusenden zu lassen, was in der Regel am Abend des Tages, an dem der Eingang erfolgt, geschieht, oder sich ein Kontogegenbuch einrichten zu lassen, worin alle Veränderungen vermerkt werden.

Die Bank verzinst als Äquivalent für ihre Leistungen die Guthaben entweder gar nicht [6]) oder nur zu einem ganz geringen Satze [7]), während sie in der Nutzung der Guthabensbeträge nur durch die Sorge um deren Sicherheit beschränkt ist. Bei den sehr großen in Betracht kommenden Kapitalien bildet die Nutzung der Guthaben eine sehr bedeutende Einkommensquelle der den Giroverkehr pflegenden Banken.

2. Das Sperr- und das Aufrechnungsrecht gegenüber dem ganzen, dem Kunden aus dem Giroverkehr zustehenden Guthaben mit Forderungen aus allen mit dem Kunden getätigten Geschäften, auch wenn sie den Giroverkehr nicht angehen, und selbst, wenn sie noch nicht fällig sind [8]).

Die Rechte zu 1 und 2 sind für den Girovertrag begriffswesentlich. Dazu kommen die Rechte, die die Girobanken sich auszubedingen pflegen. Es sind dies hauptsächlich:

3. ein Recht, den Zahlungs- und damit den Geschäftsverkehr des Kunden in gewissen Grenzen zu überwachen. Hierzu dient in erster Linie der Zwang, sämtliche Wechsel, aus denen der

---

6) Nr. 10 der Bestimmungen der Reichsbank: „Die Girogelder werden nicht verzinst."

7) Bedingungen der Norddeutschen Bank: Die Bank verzinst die Giroguthaben auf volle hunderte Mark nach unten abgerundet, zu 1 % für das Jahr; die Verzinsung geschieht aber nur für denjenigen Betrag, um welchen die Summe von *M* 1000.— überschritten wird, und beginnt für die neuen Zugänge mit dem nächsten Werktage. Halbjährlich (Ende Juni und Dezember) schreibt die Bank den Kontoinhabern die Zinsen unter Anzeige gut; Rechnungsauszüge werden nicht erteilt. — Größere Guthaben als *M* 100 000 werden in der Regel nur für diesen Betrag verzinst.

8) Die Reichsbank sagt in Nr. 6 Abs. 5 ihrer Bestimmungen: „Das Guthaben haftet der Reichsbank für ihre Forderungen aus allen Geschäftszweigen. Sie darf dagegen auch solche Forderungen aufrechnen, welche noch nicht fällig sind."

Girokunde zu einer Zahlung verpflichtet ist, bei der Bank zu domizilieren [9]).

4. Das Recht, die für den Giroverkehr maßgebenden Bestimmungen jederzeit durch einseitige Erklärung abzuändern [10]).

5. Endlich kann die Bank in gewissen Fällen außer der Haltung des Guthabens noch eine besondere Gebühr für die Benutzung der Giroeinrichtungen erheben [11]).

Das Korrelat zu den eben behandelten Rechten und Pflichten der Bank bilden die Rechte und Pflichten des Girokunden. Das sind

III. Die Pflichten des Girokunden.

1. Die Hauptpflicht ist die Pflicht zur Unterhaltung eines dem Maße der Benutzung der Giroeinrichtungen entsprechenden baren Guthabens bei der Girobank [12]). Die Höhe dieses ständigen Guthabens, das während der Dauer der Giroverbindung nicht unterschritten werden darf, wird von Fall zu Fall festgesetzt, bevor einem neuen Antrage auf Eröffnung eines Girokontos statt-

---

9) Nr. 8 der Bestimmungen der Reichsbank: „Wechsel, aus welchen ein Kontoinhaber zu einer Zahlung verpflichtet ist, sind bei der Reichsbank oder einem anderen Bankhause, welches mit der Reichsbank ausweislich des bei ihr aufgelegten Verzeichnisses in täglicher Abrechnung steht, zahlbar zu machen und rechtzeitig zu avisieren."

10) Nr. 12 Abs. 2 der Bestimmungen der Reichsbank: „Außerdem können die vorstehenden Bestimmungen nach 14 Tagen vorhergegangener öffentlicher Ankündigung in den nach § 30 des Reichsbankstatuts bestimmten Blättern jederzeit abgeändert werden."

11) Die Norddeutsche Bank bestimmt: „Sollte das durchschnittlich auf Girorechnung gehaltene Guthaben der Bank keine Entschädigung für die von ihr aufgewandte Mühewaltung gewähren, so behält sie sich vor, eine Gebühr zu berechnen."

12) Nr. 12 der Bestimmungen der Reichsbank: „Die Reichsbank erwartet, daß die Kontoinhaber . . . . ein der Mühewaltung entsprechendes bares Guthaben halten werden. Sie behält sich das Recht vor, den Vertrag ohne weiteres durch schriftliche Benachrichtigung aufzuheben, wenn dieser Erwartung nicht entsprochen wird." Vgl. auch die oben Anm. 11 zitierte Bestimmung der Norddeutschen Bank in Hamburg.

gegeben wird [13]). Ein solches Guthaben muß stets auf dem Girokonto erscheinen. Im Gesamtverkehr des Kunden mit der Bank braucht aber ein Guthaben des Kunden nicht vorhanden zu sein; vielmehr kann das Guthaben sehr wohl auf Kreditgewährung seitens der Bank beruhen.

Neben dieser einzigen essentiellen Hauptpflicht des Girokunden steht

2. die Diligenzpflicht. Der Kunde hat die ihm übergebenen Formulare und Bücher ordnungsmäßig zu benutzen, auszufüllen und sorgfältig aufzubewahren. Unbrauchbar gewordene Formulare soll er meist der Bank zurückgeben, damit die Reihenfolge des Einganges der fortlaufend numerierten Formulare kontrolliert werden kann; von einem etwaigen Verlust von Formularen hat der Kunde der Bank sofort Anzeige zu machen. Er hat ferner die die Zahlungen betreffende Seite des Kontogegenbuches sorgfältig zu führen und das Buch in den mit der Bank verabredeten ganz kurzen Zwischenräumen zur Eintragung der die Kreditseite angehenden Posten und zur Abstimmung einzureichen.

3. Zuweilen wird dem Kontoinhaber die Pflicht auferlegt, seine Akzeptverbindlichkeiten durch Domizilierung bezw. Zahlbarstellung der Wechsel der Bank offen zu legen [14]).

Den Pflichten steht gegenüber

IV. Das Recht der Girokunden,

sich der Giroeinrichtungen der Bank im weitesten Maße zu bedienen und dadurch die Vorteile des Giroverkehrs in bezug auf Erleichterung des Zahlungsverkehrs, Sicherheit der Verwahrung von Geldbeträgen usw. für sich auszunutzen.

---

13) Es handelt sich hier häufig um sehr beträchtliche Beträge.

14) Eine Verpflichtung für den Kunden, etwa alle Zahlungsgeschäfte über die Bank zu leiten, ist nirgends statuiert, obgleich sie wohl denkbar wäre.

§ 5.

Die juristische Natur des Giroverkehrs.

Nicht alle Schriftsteller, die sich mit den Rechtsverhältnissen des Girovertrages beschäftigt haben, haben es unternommen, seine juristische Natur zu erklären; einige von ihnen begnügten sich mit der Angabe der äußeren Merkmale und der Aufstellung einer Anzahl einzelner für ihn geltender Rechtsnormen.

So spricht Cosack[1]) lediglich davon, „daß das Girokonto eine Geldforderung des Girokunden gegen die Bank darstellt, die durch einseitige Anordnung des Kunden jederzeit fällig gemacht werden kann."

Cohn[2]) gibt in seiner grundlegenden Arbeit ebenfalls nur eine Beschreibung der einzelnen Girogeschäfte, beschäftigt sich aber nicht mit dem Girovertrage als einem Ganzen. Er versteht unter Girovertrag lediglich den Girokonto-Eröffnungsvertrag und hebt von juristischen Merkmalen nur hervor, daß der Vertrag formlos gültig und Handelsgeschäft für den sei, der die Zahlungsvermittlungen vorzunehmen verspricht.

Diese Arbeiten, die auf eine Konstruktion des Vertrages vollkommen verzichten, werden ergänzt durch eine Reihe anderer Schriftsteller, die die verschiedensten Theorien aufgestellt haben.

Der älteste Erklärungsversuch stellt lediglich auf das Giroguthaben ab und betrachtet es, völlig losgelöst von dem übrigen Vertragsinhalt, als Depot, Hinterlegung einer Geldsumme und demgemäß den Girovertrag als Summenverwahrungsvertrag. Diesen Standpunkt nimmt auch das Reichsgericht in seinem Urteil Bd. 12 S. 88 der Entscheidungen in Zivilsachen ein. Er ist aber völlig unhaltbar, weil er eben nur das Guthaben berücksichtigt und alle anderen durch den Girovertrag geschaffenen Rechtsbeziehungen außer Betracht läßt. Er wird im übrigen aber nicht einmal dem Guthaben gerecht, da der Verwahrungszweck

---

1) a. a. O. S. 312.
2) a. a. O. S. 1047.

beim Guthaben nur verhältnismäßig nebensächlich ist. Die Theorie des Summenverwahrungsvertrages ist denn auch allgemein verlassen. Allerdings hat das Reichsgericht noch keine neue Meinung aufgestellt; es ist jedoch nach dem heutigen Stande der wissenschaftlichen Erörterung mit einiger Sicherheit anzunehmen, daß es von seinem alten Urteil abgehen wird, falls wieder einmal einschlägige Fragen zu seiner Entscheidung kommen.

Eine zweite Konstruktion baut sich auf der Lehre vom Mandat auf. Brodmann[3]) als ihr Vertreter führt aus: Der Kunde trete zur Bank in ein dauerndes Mandatsverhältnis in doppelter Beziehung; er erteile der Bank einmal ein Zahlungsmandat, Zahlungen für ihn und in seinem Namen zur Ausführung zu bringen, und außerdem ein Inkassomandat zur Entgegennahme von Zahlungen in seinem Namen und mit ihn verpflichtender Wirkung. Das Inkassomandat weise allerdings eine Besonderheit auf; es sei nämlich dadurch qualifiziert, daß der Inkassomandatar, statt Barzahlung zu erheben, sich mit dem anderen Teile unter Hineinbeziehung persönlicher Verpflichtungen gegen ihn verrechne. Brodmann vertritt mit diesen Ausführungen einen Standpunkt, wie ihn ähnlich bereits Kapp im 30. Band der Zeitschrift des gesamten Handelsrechts hinsichtlich des Scheckvertrages für das dem Verhältnis zwischen Bank und zahlenden Girokunden ähnliche Verhältnis zwischen Bank und Scheckaussteller eingenommen hat. Kapp hat allerdings außerdem noch als dem Vertrage essentiell ein neben dem Mandat und in enger Wechselbeziehung mit ihm stehendes Darlehn — des Scheckausstellers an die Bank — angenommen.

Der Versuch, den Girovertrag den Regeln des Auftrages zu unterstellen, scheitert daran, daß das Bürgerliche Gesetzbuch streng an der Unentgeltlichkeit des Auftrags festhält. Dieses Erfordernis ist beim Girovertrage nicht erfüllt. Die Bank erhält ein Entgelt für ihre Tätigkeit in der Erlaubnis zur Nutzung der ihr von den Girokunden in Gestalt der Guthaben zinslos

3) a. a. O. S. 132.

oder zu sehr geringem Zinssatze zur Verfügung gestellten Kapitalien.

In richtiger Erkenntnis dieses Mangels der Mandatstheorie versucht Klein[4]), den Girovertrag als auf Geschäftsbesorgung gerichteten Werkvertrag zu konstruieren. Durch den Werkvertrag wird nach § 631 BGB. der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Gegenstand des Werkvertrages kann nach Abs. 2 sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein. Nach § 675 BGB. kann der Werkvertrag auch eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand haben.

Hier ist also die Entgeltlichkeit des Girovertrages die Erfüllung eines wesentlichen Erfordernisses des Vertragstyps. Als den vom Unternehmer, der Bank, herbeizuführenden Erfolg sieht Klein an: Die Annahme und Zuschreibung von Zahlungen und Überweisungen zugunsten des Kontoinhabers, des Geschäftsherrn des Werkvertages, sowie die Abschreibung von Zahlungen und Überweisungen zu seinen Lasten und zugunsten eines Dritten. Die Konstruktion des Vertrages als eines Dienstvertrages lehnt Klein ausdrücklich ab, da zwischen dem Kunden und der Bank kein Abhängigkeitsverhältnis bestehe und es somit an einem Dienstverpflichteten fehle.

Klein steht mit der Annahme des Werkvertrages im Widerspruch zu der Mehrzahl der Autoren, die neuerdings mit dem Girovertrag sich beschäftigt haben. Gegen seine Konstruktion wird nicht mit Unrecht ausgeführt, daß sich beim Girovertrage schwerlich ein bestimmter Erfolg, wie er für den Werkvertrag essentiell ist, wird herausfinden lassen. Die einzelne Girozahlung bezw. die Um- und Zu- oder Abschreibung oder die Erledigung irgend eines anderen Girogeschäfts als solchen Erfolg anzusehen, geht nicht an, weil der Girovertrag seinem Sinne nach von

4) a. a. O. S. 181.

vornherein gerade auf eine Vielheit derartiger Geschäfte gerichtet ist [5]). Man müßte also die Summen der Zu- und Abschreibungen und der sonstigen Girogeschäfte als den herbeizuführenden Erfolg ansehen. Alsdann gebricht es aber an der für den Werkvertrag notwendigen Bestimmtheit des Erfolges, weil sich Anzahl, Art und Umfang der künftigen Geschäfte unmöglich, von vornherein auch nur mit annähernder Sicherheit feststellen lassen.

Diese Schwierigkeit vermeiden die Gegner des Werkvertrages, indem sie den Girovertrag nicht als auf Geschäftsbesorgung gerichteten Werkvertrag, sondern als auf Geschäftsbesorgung gerichteten Dienstvertrag ansehen. Als Vertreter dieser Konstruktion, die jetzt wohl die meisten Anhänger hat, sind zu nennen: Asher [6]), Berger [7]), Breit [8]), Metz [9]), Ramin [10]), Rau [11]), Reinhard [12]), Späing [13]). Ihnen schließt sich Lehmann [14]) an, der aber betont, daß mit dem Dienstvertrag mit Geschäftsbesorgung zugleich ein Summenverwahrungsvertrag oder ein Darlehn, möglicherweise auch ein Kontokorrentvertrag oder ein Kreditgewährungsvertrag verbunden sei.

Kleins Argument von dem Mangel des Abhängigkeitsverhältnisses greift gegen die Annahme eines Dienstvertrages mit Geschäftsbesorgung nicht durch. Die herrschende Meinung steht mit Recht auf dem Standpunkte, daß für den Dienstvertrag ein unmittelbares Abhängigkeitsverhältnis im gewöhnlichen

---

5) Ramin a. a. O. S. 12 weist treffend darauf hin, daß man dann eine Reihe von Einzelerfolgen und eine entsprechende Reihe von Werkverträgen annehmen müßte.

6) a. a. O. S. 32.

7) a. a. O. S. 15 ff.

8) a. a. O. S. 64.

9) a. a. O. S. 13.

10) a. a. O. S. 13.

11) a. a. O. S. 10.

12) a. a. O. S. 19.

13) a. a. O. S. 1.

14) a. a. O. S. 815.

Sinne des Wortes nicht geboten ist. Die größere oder geringere Selbständigkeit des Dienstverpflichteten spielt keine Rolle. Es genügt vielmehr, daß er überhaupt gehalten ist, bestimmten Weisungen des Dienstherrn zu folgen[15]). Diesem Erfordernis ist beim Girovertrage Genüge getan. Die Bank wird im Rahmen des Girovertrages nur auf Anordnung des Kunden und nur innerhalb der von ihm gezogenen Grenzen tätig.

Ebensowenig ist zweifelhaft, daß die von der Bank geleisteten Dienste eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande haben. Die Tätigkeit der Bank bezieht sich auf die Vornahme von Rechtsgeschäften und hinsichtlich dieser ist allgemein anerkannt, daß sie stets in das Gebiet der Geschäftsbesorgung fallen[16]).

Die Konstruktion erschöpft aber nicht alle Rechtsbeziehungen, die aus dem Giroverhältnis für die Bank und ihre Kunden entstehen. Sie läßt insbesondere eine Erklärung der Beziehungen vermissen, die durch Girogeschäfte zwischen der Bank bezw. dem Kunden und Dritten entstehen.

Gegenüber dem Versagen der benannten Vertragstypen ist verschiedentlich auch schon versucht worden, den Girovertrag als einen besonders gearteten Vertrag zu bezeichnen.

So sieht Gareis in ihm einen Vertrag sui generis, den er als besondere Art des Kontokorrentvertrages anspricht. Die Heranziehung des Kontokorrentvertrages geht jedoch fehl. Beim Kontokorrentverhältnis müssen sich zwei Personen gegenüberstehen, die nach dem voraussichtlichen Geschäftsgang Forderungen gegeneinander erwerben werden und deren Absicht auf streng periodische Abrechnungen gerichtet ist. Beim Giroverkehr gehen aber die Parteien davon aus, daß im regelmäßigen Geschäftsleben stets nur der Kunde Forderungen gegen die Bank haben soll, nicht aber umgekehrt die Bank gegen den Kunden; außerdem wollen aber die Parteien auch nicht periodisch miteinander

15) Oertmann, Vorbem. 1 b zu § 611 S. 665; ebenso Staudinger.

16) Oertmann Anm. 1 b zu § 675 S. 801 ff. und die dort Zitierten.

abrechnen, sondern jedes einzelne Geschäft soll sofort auf dem Konto des Girokunden zur Abrechnung kommen. Der Saldo des Kontos soll jederzeit festgestellt und demgemäß das Guthaben des Kunden direkt aus dem Konto ohne besondere Abrechnung ersichtlich sein[17].

Als ganz selbständiges Rechtsgebilde versucht Löwenfeld[18] den Girovertrag zu konstruieren; nach ihm läßt sich der Girovertrag unter keine der benannten Vertragsarten unterordnen, er sei vielmehr dem Inhalt und seiner rechtlichen Natur nach zur Klasse der Innominatverträge zu zählen und prinzipaliter nach den Normen des Handelsgesetzbuches § 343 bis § 372 subsidiär nach denen des Bürgerlichen Gesetzbuches zu beurteilen. Loewenfeld hat mit diesen Ausführungen einen Schritt auf dem richtigen Wege getan. Er führt jedoch seine Konstruktion nicht zu Ende, sondern er deutet nur an, daß ein eigenartiger Vertrag vorliege, ohne aber des näheren die Rechtsnormen anzugeben, denen dieser Vertrag zu unterstellen ist.

Tatsächlich liegt ein Vertrag sui generis vor, ein Vertrag, der sich nicht unter eine der Vertragstypen des BGB. bringen läßt. Die Rechtsnormen, die ihn beherrschen, sind verschieden, je nach dem, welche der Gruppen von tatsächlichen Beziehungen in Frage steht, die in ihrer Gesamtheit den Inhalt des Girovertrages bilden.

Auf die Beziehungen der Bank zum Kontoinhaber und auf die Beurteilung des Guthabens finden die Regeln des § 676 BGB. entsprechende Anwendung. Die Beziehungen zwischen der Bank und dem Dritten sind eigentümlich geregelt, wie weiter unten näher dargelegt werden wird. Für die Beziehungen des Kunden zum Dritten lassen sich allgemeine Regeln überhaupt

---

17) Der Umstand, daß manche Girobanken, z. B. die Reichsbank, die Guthaben nicht verzinsen, während beim Kontokorrentverkehr regelmäßig Zinsen zur Berechnung kommen, würde nach richtiger Ansicht der Annahme eines Kontokorrentvertrages nicht entgegenstehen; so Staub § 355 HGB.

18) a. a. O. S. 25.

nicht aufstellen. Man muß auf das zugrunde liegende Rechtsverhältnis zurückgreifen, um ihnen gerecht zu werden. Die Wirkung des Girovertrags zeigt sich hier nur darin, daß, wie späterhin des näheren dargelegt wird, die auf Grund des Girovertrages erfolgende Zahlung eine eigene Art der Erfüllung bedeutet.

Die Bedeutung der aufgestellten Prinzipien wird sich des näheren bei der folgenden Betrachtung der einzelnen Girogeschäfte ergeben.

§ 6.

Das Guthaben und seine juristische Natur.

Wie aus der historischen Darstellung des Giroverkehrs hervorgeht, war das Guthaben der einzelnen Kunden ursprünglich ein von dem Vermögen der Bank gesondert aufbewahrtes Kapital. Verfügte der Kunde über dieses Kapital, so wurden die Verfügungen durch tatsächliche Entnahmen aus bezw. durch tatsächliche Zufügung zu ihm ausgeführt. Daß ein derartiges Guthaben die juristische Natur eines depositum regulare hat, kann keinem Zweifel unterliegen.

Als später den Banken die Nutzung der eingezahlten Kapitalien gestattet wurde, fiel naturgemäß die getrennte Verwaltung fort und damit verlor das Guthaben den Charakter als depositum regulare. Es entsteht die Frage, ob es nun als depositum irregulare zu betrachten und welches die juristische Natur dieses depositum irregulare sei, ob es nämlich als reines Darlehn aufzufassen oder den Normen des Verwahrungsvertrages zu unterstellen sei.

In der älteren Zeit wurde also, wie der kurze Rückblick oben zeigt, das Giroguthaben bei der juristischen Betrachtung gänzlich von den übrigen aus dem Geschäftsverkehr zwischen Bank und Kunden entstehenden Rechtsbeziehungen losgelöst, also auch von denen, die sich sonst aus dem Girovertrag ergeben.

Auch heute noch nehmen einige Schriftsteller eine derartige Trennung vor und messen dem Guthaben selbständige Bedeutung

bei. Zu diesen gehört, wie oben erwähnt, vor allem Brodmann[1]). Er bezeichnet das Guthaben als depositum irregulare, und zwar nicht nur das Guthaben, das der Kunde ursprünglich schafft, sondern auch dasjenige, das sich im Laufe des Geschäftsverkehrs aus den dauernden Verschiebungen jeweils ergibt. Auf dem gleichen Standpunkt steht das Hamburger Oberlandesgericht[2]).

Brodmann sieht bei seiner Konstruktion das depositum irregulare mit der herrschenden Lehre als einen wirklichen Verwahrungsvertrag an[3]). Er geht fehl. Vergegenwärtigt man sich den wirtschaftlichen Zweck des Giroverkehrs und den Hergang der Entstehung sowie die weiteren Schicksale des Guthabens, so ist deutlich zu erkennen, daß von einem Verwahrungsvertrage nicht die Rede sein kann. Es fehlt an der nach § 700 BGB. erforderlichen realen Hingabe von vertretbaren Sachen. Lediglich bei der Begründung des Guthabens durch Bareinzahlung oder bei späteren Bareinzahlungen kommt nämlich eine derartige reale Hingabe in Frage.

Aber auch, wenn man das depositum irregulare als Darlehen auffaßt, kommt man nicht zu einem befriedigenden Ergebnis. Das Darlehen wird nach richtiger Ansicht zugunsten des Empfängers gegeben, während im Giroverkehr der Kunde an der Unterhaltung des Guthabens ein Interesse hat, das dem der Bank mindestens völlig gleichwertig ist.

Identisch mit Brodmann nimmt Lehmann[4]) an, daß das Giroguthaben ein depositum oder Darlehen sei, so daß nach ihm der Girovertrag neben dem Dienstvertrag einen Verwahrungsvertrag oder Darlehen enthält.

1) a. a. O. S. 148.

2) Das Urteil ist bei Brodmann a. a. O. S. 147 Anm. 15 zitiert; ebenso RG. in Bd. 12 S. 87 der Entcheidungen in Zivilsachen.

3) Oertmann § 700 1. Bd. S. 140 und die dort Zitierten im Gegensatz zu der Richtung, welche in dem depositum irregulare keinen Verwahrungsvertrag, sondern ein Darlehen erblickt (Asher S. 38; Metz S. 50 im Anschluß an Cosack).

4) a. a. O. S. 815.

Eine ähnliche Stellung nimmt Moltmann[5]) für den Scheckvertrag ein, der in bezug auf das Guthaben eine Reihe von Ähnlichkeiten mit dem Girovertrage aufweist. Er meint: „Deponierung bezw. Kreditvertrag und Guthaben auf der einen Seite, Scheckvertrag und das Recht des Scheckberechtigten auf der anderen Seite sind zur Zeit der Scheckausstellung reinlich zu unterscheiden." Ebenfalls beim Scheckvertrag tritt auch Kapp[6]) für die Trennung des Guthabens von den sonstigen Rechtsbeziehungen ein, indem er den Scheckvertrag als einen zusammengesetzten Vertrag, bestehend aus Darlehen und Dienstvertrag ansieht. Eine Theorie, die das Guthaben vom sonstigen Vertrage trennt, kann aber dem Wesen des Girovertrages als eines einheitlichen Rechtsgebildes nicht gerecht werden. Das Guthaben bildet die Grundlage und gewissermaßen das Rückgrat des Verhältnisses zwischen Bank und Kunden und kann also nur zusammen mit allen Rechtsbeziehungen aus dem Girovertrage betrachtet werden.

Es ist daher eine müßige Untersuchung, zu erörtern, ob das Guthaben als Darlehen zu betrachten sei oder nicht, wenn man diese Betrachtung nicht eng mit der der übrigen Rechtsbeziehungen aus dem Girovertrage verknüpft.

Die Mehrzahl der Schriftsteller, die sich mit dieser Frage beschäftigen, haben das auch richtig erkannt und sprechen es mit klaren Worten aus. So sagt z. B. Rau[7]), das Giroverhältnis sei kein Komplex von Verwahrungs- und Geschäftsführungsvertrag. Es sei vielmehr ein Vertrag mit zusammengesetztem Inhalt, auf den das Kriterium Regelsbergers von der rechtlichen Einheit zutreffe[8]). Er meint, man dürfe das Guthaben nicht als besonderes Rechtsgebilde bewerten, sondern müsse es im Rahmen des Girovertrages betrachten[9]). Die Bedeutung

5) a. a. O. S. 307. 6) a. a. O. S. 369 ff.
7) a. a. O. S. 19. 8) Ramin a. a. O. 19.
9) Vgl. noch Reinhard a. a. O., der die auf dem Girovertrag beruhende Tätigkeit der Bank als ein Verwaltungsgeschäft ansieht, ferner Loewenfeld a. a. O. S. 38; Asher a. a. O. S. 44.

des Guthabens bestimme sich nach den Regeln des Girovertrages.

Aus der Tatsache, daß man das Guthaben als einen einzelnen Bestandteil eines ganzen Vertrages angesehen hat, ergibt sich die Notwendigkeit, zu untersuchen, welche Bedeutung dem Guthaben innerhalb dieses Vertrages beizumessen ist.

Wenn man zunächst auf den Begriff „Guthaben" selbst eingeht, so findet sich eine Definition im § 3 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908; es heißt dort: „Als Guthaben ist der Geldbetrag anzusehen, bis zu welchem der Bezogene nach dem zwischen ihm und dem Aussteller bestehenden Rechtsverhältnis verpflichtet ist, den Scheck einzulösen." Diese Legaldefinition läßt sich für die vorstehende Betrachtung nicht verwenden, sie gibt nur eine tatsächliche Abgrenzung des Begriffes Guthaben, erklärt aber nicht seine juristische Natur.

Was die bisherigen Versuche zur wissenschaftlichen Bestimmung des Guthabensbegriffes anbelangt, die, sei es im Zusammenhange mit dem Girovertrage, sei aus anderer Ursache, gemacht worden sind, so fassen Brodmann[10]) und Moltmann[11]) das Guthaben als einen Teil des Kassenbestandes des Giro- bezw. Scheckkunden auf. Dementsprechend erklärt Moltmann das Guthaben für eine Forderung, die jederzeit und in jedem Teilbetrage geltend gemacht werden könne und damit für den Kunden jederzeit verfügbar sei. Desgleichen betont Brodmann, daß der Girokunde „über den in seinem Girokonto enthaltenen Kassenbestand jederzeit in der gleichen Weise verfügen könne, wie über den Barvorrat in seinem Hause."

Beide Auffassungen werden nur einseitig dem wirtschaftlichen Zwecke des Guthabens gerecht. Es ist aber aus ihnen ebensowenig wie aus der oben zitierten Legaldefinition etwas für die juristische Begriffsbestimmung zu gewinnen.

Näher auf die Lösung dieser Frage gehen die Schriftsteller

10) a. a. O. S. 145.
11) a. a. O. S. 302.

ein, die das Auftragsrecht heranziehen und auf § 667 BGB. fußen. Diesen Standpunkt vertritt z. B. Asher[12]). Aus der Heranziehung des § 667 BGB. kann jedoch keine Lösung gewonnen werden, die den Begriff des Guthabens erschöpft. Wollte man das Guthaben in der Tat für das ansehen, was die Bank zur Ausführung eines Auftrages erhält, so würde damit nur der Fall getroffen werden, das die Bank etwas von Dritten erlangt. Alsdann würde sicherlich eine Herausgabepflicht der Bank gegeben sein. Die Einlagen aber, die sie von ihren Kunden direkt erhält, müßte sie zur Erledigung ihrer Aufträge verbrauchen, und es könnte also hier von einer Herausgabepflicht nur die Rede sein, wenn und solange der Auftrag nicht zur Ausführung gelangt. Offenbar ist es aber verfehlt, die Begriffsbestimmung eines Geschäfts nach dem Falle zu geben, in dem das Geschäft nicht zur Ausführung gelangt. Auch denkt der § 667 BGB. offenbar nur an die Abwicklung eines Geschäftes, während das Guthaben gerade im Gegenteil dem bestehenden Vertrage dienen soll.

Ebenfalls vom Auftrag ausgehend, kommt Späing[13]) zu dem Ergebnis, daß es sich beim Guthaben um einen Vorschuß handelt. Seinen Standpunkt teilt Metz[14]). Späing erkennt jedoch selbst, daß seine Erklärung dem Wesen des Guthabens nicht voll gerecht werde, denn er führt weiter aus: „der Kunde soll auch über den Vorschuß hinaus einen Geldbetrag einlegen und stehen lassen," damit gibt er zu, daß das Guthaben mehr ist als ein Vorschuß, allerdings ohne direkte Schlußfolgerungen aus dieser Erkenntnis zu ziehen[15]).

Für den Regelfall, daß die Bank sich mit ihren Abschreibungen bezw. Zahlungen im Rahmen des Guthabens des Kunden hält, scheint immerhin die Vorschußtheorie dem Wesen des Giroguthabens besser gerecht zu werden als die vorher erwähnten Theorien. Wenn Ramin meint, es müßten, wenn man Vorschuß

12) a. a. O. S. 44.
13) a. a. O. S. 24.
14) a. a. O. S. 50.
15) a. a. O. S. 15.

annehmen wolle, bei der Bank einzelne Vorschußkassen vorhanden sein, so ist dieses Argument nicht stichhaltig, weil nirgends für den Beauftragten eine Verpflichtung statuiert ist, Gelder, die er als Vorschüsse erhält, von seinen eigenen getrennt zu halten. Die Schwäche der Vorschußtheorie wird jedoch dann deutlich, wenn die Bank Verfügungen des Kunden zur Ausführung bringt, die durch das Guthaben nicht gedeckt sind; dann erhält nämlich der Kunde von der Bank Kredit, und es kann nicht mehr die Rede davon sein, daß der Kunde Vorschuß leistet [16]. Eine einheitliche Behandlung ist nur denkbar, wenn man annimmt, daß in beiden Leistungsfällen zunächst ein Ersatzanspruch für die Bank entsteht. Ist ein Guthaben vorhanden, so findet dieser Ersatzanspruch sofort seine Deckung; ist es nicht vorhanden, so bewendet es bei dem Kreditgeschäft.

Des weiteren spricht gegen die Vorschußtheorie der Zweck, den die Bank in erster Linie verfolgt, wenn sie die Unterhaltung eines gewissen Guthabens seitens ihrer Kunden fordert. Dieser Hauptzweck ist die Sicherstellung der Bank für alle Forderungen, die ihr aus dem gesamten Geschäftsverkehr mit dem Kunden erwachsen [17]. Das Guthaben soll also im Gegensatz zum Vorschuß, der seiner Natur nach unmittelbar zur Ausführung eines einzelnen Geschäfts oder eines bestimmten Kreises von Geschäften Verwendung findet, der Bank Deckung für Forderungen, die zur Zeit der Bestellung des Guthabens vollkommen unübersehbar sind, geben.

Um hinsichtlich der Natur des Guthabens zu einem erschöpfenden Resultat zu kommen, ist es notwendig, den Zweck, die Wege zur Verminderung und Aufschüttung und endlich die Eigentumsverhältnisse am Guthaben, unter Berücksichtigung der durch den Girovertrag geschaffenen eigentümlichen Beziehungen zwischen Bank und Kunden zu betrachten.

Ein Giroguthaben entsteht nur auf Grund eines Giro=

---

16) Das hat auch Breit a. a. O. S. 184 richtig erkannt.
17) Ebenso Ramin a. a. O. S. 28.

vertrages und zwar entweder durch Einzahlungen des Girokunden oder eines Dritten für Rechnung des Girokunden, oder durch Kreditgewährung seitens der Bank. Es dient einmal für den Kunden zur Durchführung des Girozwecks, indem es als Unterlage für seine giromäßigen Verfügungen, die auf Auszahlung gehen, fungiert; andererseits dient es der Bank als Sicherheit für alle Forderungen, die ihr aus der Durchführung der Verfügungen des Kunden erwachsen. Ist ein effektives Guthaben oder sein Ersatz durch eine vorherige Verabredung über einen dem Kunden zu gewährenden Kredit, die die Bank in die Lage setzt, sofort ein buchmäßiges Guthaben für den Kunden zu schaffen, nicht vorhanden, so führt die Bank giromäßige Verfügungen des Kunden nicht aus. Neben dem Sicherungszweck hat das Guthaben für die Bank noch den weiteren Zweck, ihr als Äquivalent für ihre giromäßigen Dienste zu dienen, da es zinslos oder doch nur ganz niedrig verzinslich ist. Es bietet durch seine Nutzung der Bank erhebliche Vorteile. Jede Einlage geht nämlich in das Eigentum der Bank über, so daß der Bank die gesamten Guthaben unbeschränkt für ihre Zwecke zur Verfügung stehen.

Dem Girokunden steht lediglich die giromäßige Verfügung über das Guthaben zu. Er hat nur ein Forderungsrecht gegen die Bank, das er allerdings zeitlich unbeschränkt und in jedem Teilbetrage geltend machen kann. Das Guthaben bildet damit für ihn eine jederzeit fällige Geldforderung gegen die Bank.

Eingeschränkt wird naturgemäß das Verfügungsrecht des Kunden durch gewisse besondere Rechte der Bank, die sich aus dem Sicherungszwecke des Guthabens ergeben. Diese Rechte sind folgende:

Die Bank hat einmal ein besonders weitgehendes Aufrechnungsrecht. Dieses Aufrechnungsrecht ist regelmäßig durch Aufnahme in die von der Bank aufgestellten Bestimmungen über den Giroverkehr zur lex contractus gemacht. Man muß aber sogar soweit gehen, es als dem Girovertrage essentiell, mindestens aber ihm gewohnheitsrechtlich innewohnend anzu-

sehen. Von der gewöhnlichen Aufrechnung des bürgerlichen Rechts unterscheidet es sich dadurch, daß die nach § 387 BGB. erforderliche Fälligkeit der Gegenforderung nicht geboten ist [18]). Das Erfordernis der Fälligkeit ist nicht zwingendes Recht. Es kann also vertraglich vereinbart werden, daß die Aufrechnung auch für nicht fällige Forderungen gegeben sein solle [19]). Eine derartige Vereinbarung liegt im Girovertrage. Brodmann [20]) scheint hier die Einschränkung machen zu wollen, daß die Bank nur mit den Forderungen aufrechnen könne, die ihr aus dem gewöhnlichen Verkehr mit dem Kontoinhaber zustehen, nicht aber mit Forderungen, die außerhalb jeden Zusammenhanges mit dem Girokonto stehen. Für diese Beschränkung ist jedoch kein Grund ersichtlich.

Neben dem Aufrechnungsrecht steht, gleichfalls Sicherungszwecken dienend, das sogenannte Sperrecht. Hierunter versteht man das Recht der Bank, weitere Verfügungen des Kunden über sein Giroguthaben abzulehnen, wenn bei ihr die Besorgnis besteht, daß sein Guthaben bei weiteren Verfügungen nach irgend einer Richtung nicht mehr zu ihrer Deckung ausreichen werde; die Bank wird von ihm Gebrauch machen, wenn z. B. bei einem Kunden Zahlungsstockung eingetreten ist, wenn auf anderen Konten des Kunden ungedeckte Salden bestehen oder dergleichen.

Regelmäßig wird das Sperrecht durch die Bestimmungen der Bank über den Giroverkehr mit ihr ausdrücklich stipuliert [21]). Das Reichsgericht hält eine derartige Abmachung auch für unbedingt erforderlich, denn es hat bei ihrem Fehlen das Sperrecht abgelehnt [22]), bei ihrem Vorliegen aber anerkannt [23]). Der Standpunkt des Reichsgerichts ist zu eng. Man muß vielmehr

---

18) Bestimmungen der Reichsbank IV Z. 5; Asher a. a. O. S. 64; Ramin a. a. O. S. 25; a. A. Brodmann a. a. O. S. 150.

19) Oertmann S. 291 und S. 287 und die dort Zitierten.

20) a. a. O. S. 150/151.

21) Vgl. z. B. die Bestimmungen der Reichsbank Ziff. 5 Abs. 4.

22) Entscheidungen in Zivilsachen Bd. 40 S. 162.

23) Ebenda Bd. 54 S. 329.

annehmen, daß ebenso, wie es bei den Bestimmungen über die Aufrechnung geschehen ist, auch hier die Bestimmungen der Reichsbank in die Usancen des Giroverkehrs übergegangen sind, so daß das Sperrecht für die Bank unzertrennlich mit dem Girovertrag verbunden ist.

Das Wesen des Sperrrechts läßt sich nur durch seine enge Beziehung zum Guthaben erklären. Es läßt sich nicht etwa zusammenbringen mit dem kaufmännischen Zurückbehaltungsrecht, da abgesehen von dem Erfordernis beiderseitigen Handelsgeschäftes die Zurückbehaltung nach § 269 des Handelsgesetzbuches nur an beweglichen Sachen und Wertpapieren des Schuldners ausgeübt werden kann, während hier nur Forderungsrechte in Betracht kommen. Auch das Zurückbehaltungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches läßt sich nicht heranziehen, denn nach § 273 BGB. ist außer der Fälligkeit strenge Konnexität geboten. Die Bank könnte demgemäß das Guthaben nur bei Forderungen aus dem gleichen rechtlichen Verhältnis sperren. Ein so eingeschränktes Sperrecht aber wäre vollkommen zwecklos.

Die durch die Sperrung gewonnene Zurückhaltung weiterer Belastungen des Guthabens dient im allgemeinen zur Vorbereitung der Aufrechnung. Unter Umständen wird die Bank jedoch von weiteren Maßnahmen absehen, nämlich, wenn sie sich durch die Sperrung oder durch die im Anschluß hieran erfolgte Klarstellung der Verhältnisse des Kontoinhabers davon überzeugt, daß eine Gefährdung ihrer Forderungen nicht vorliegt. In diesem Falle wird sie die Sperre aufheben, und der Giroverkehr findet dann ohne weiteres Fortsetzung. Die Sperrung wirkt also nur unterbrechend, nicht aufhebend auf den Girovertrag.

Faßt man nun nach den vorstehenden Ausführungen die Begriffsmerkmale zusammen, so kommt man zu dem Resultat, daß das Guthaben folgendermaßen zu definieren ist:

Das Guthaben ist der Betrag der auf Grund des Girovertrages zur Durchführung des Girozweckes dienen-

den, aus Zuweisungen des Kunden oder Dritter bestehenden, stets fälligen und dem Kontoinhaber die Kassenhaltung erleichternden Forderung des Girokunden gegen die Girobank, an der der Bank als Entgelt für ihre Bemühungen zur Durchführung des Giroverkehrs ein Nutzungsrecht und zur Sicherung für alle ihre Forderungen gegen den Kunden, ein uneingeschränktes Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht zusteht.

Diese Formulierung dürfte sowohl den tatsächlichen wie den rechtlichen Gesichtspunkten, unter denen das Guthaben zu betrachten ist, gerecht werden.

§ 7.

Die Einzahlungen und sonstige Einlagen des Girokunden und Dritten.

Die Einlagen des Kontoinhabers selbst zur Vermehrung seines Guthabens bei der Bank können in verschiedener Weise vor sich gehen. Der einfachste Fall ist der der Bareinzahlung. Die Zahlung erfolgt an der Kasse der Bank gegen Quittung, die ev. durch Eintragung in das Kontogegenbuch erteilt wird. Das eingezahlte Geld geht sofort mit der Empfangnahme des Geldes durch den legitimierten Beamten in das Eigentum der Bank über; im gleichen Momente erwirbt der Kunde ein Forderungsrecht gegen die Bank. (Siehe näheres unten im § 8).

Der Girokunde kann jedoch Einlagen auch in anderer Weise bewirken. Einer der Hauptfälle ist die Diskontierung von Wechseln. Hier schreibt die Bank die Kaufsumme für den Wechsel gut. Der Kunde hat den Wechsel ordnungsmäßig indossiert ihr einzureichen. Das Guthaben wird hier jedoch nicht wie bei der Bareinzahlung schon durch die Entgegennahme des Wechsels seitens der Bank vermehrt, vielmehr tritt die endgültige Wirkung der Überreichung des Wechsels, sowohl für den Kunden, wie für die Bank, die dann erst Wechselgläubigerin wird, erst dann ein, wenn nach Prüfung der Wechselunterschriften die Zahlungs-

fähigkeit der Wechselverpflichteten festgestellt ist, und die Bank den Wechsel ankauft.

Die entsprechende Erklärung gibt sie ausdrücklich oder stillschweigend ab. Eine stillschweigende Erklärung wird immer dann anzunehmen sein, wenn die Bank den Wechsel, abzüglich der Diskontierungskosten dem Kunden gutschreibt [1]).

Ähnlich liegen die Verhältnisse bei der Einreichung von Schecks. Hier findet zwar keine Prüfung der Zahlungsfähigkeit statt, aber die Annahme des Schecks durch die Bank erfolgt nur unter Vorbehalt des Eingangs der Schecksumme. Zwar wird der Betrag des Schecks dem Kunden bereits bei der Einreichung gutgeschrieben; diese Gutschrift ist jedoch nur eine vorläufige und hat keine andere Bedeutung als die, den Kunden so zeitig wie möglich in die Verfügungsgewalt über den Scheckbetrag zu setzen. Sie stellt also in Wahrheit nichts anderes dar, als die Gewährung eines höchstwahrscheinlich gedeckten Kredits seitens der Bank an den Kontoinhaber. Ein definitives Forderungsrecht ersteht dem Kunden erst mit der Einlösung des Schecks durch die bezogene Bank. Wird der Giroverkehr mit einer Bank unterhalten, die die Guthaben verzinst, so bringt die Bank den Scheck erst mit Valuta des Einlösungstages dem Kunden gut, denn naturgemäß kann die Bank nicht Zinsen für einen Betrag vergüten, an dem sie keine Nutzungsmöglichkeit hat [2]).

Bei der Einreichung von Schecks auf das Ausland und von ausländischen Banknoten zur Gutschrift auf Girokonto handelt es sich üblicherweise um den Ankauf dieser Papiere durch die Bank. Die Verhältnisse liegen hier, soweit Schecks in Frage kommen, genau wie bei der Diskontierung von Wechseln.

Ein weiterer Weg zur Erhöhung des Guthabens liegt dann vor, wenn die Bank im Rahmen des Girovertrages auch das Inkasso von Forderungen, Wechseln, Rechnungen usw. über-

---

1) Die wechselmäßige Verpflichtung des Kunden bleibt, wie nicht erst betont zu werden braucht, unberührt.

2) Beim Wechseldiskont steht der Zinspflicht der Bank die Diskontvergütung gegenüber.

nommen hat. Hier übt nicht schon die Einreichung des Papiers bei der Bank eine Wirkung auf das Guthaben aus, sondern die Bank schreibt den betreffenden Betrag erst nach Eingang der Valuta gut [3]) [4]).

Außer den eigenen Einlagen des Kontoinhabers und den Inkassis für ihn kommen auch Vermehrungen des Guthabens durch direkte Zahlungen eines Dritten an die Bank in Betracht. Diese Einzahlungen können im Wege der Barzahlung oder der später noch zu besprechenden Girozahlung, durch Umschreibung vom Konto des Schuldners auf das des Gläubigers erfolgen.

Bei Einlagen irgend welcher Art durch den Kontoinhaber selbst macht die Stellung der Bank ihm gegenüber keine Schwierigkeiten. Die Bank ist dann Gegenkontrahentin des Kontoinhabers bei einem den allgemeinen Rechtsnormen unterliegenden Rechtsgeschäft. Schwieriger gestaltet sich die Beurteilung der rechtlichen Verhältnisse bei Einlagen Dritter, wenn man zu einem befriedigenden Ergebnis, insbesondere hinsichtlich der Wirkung der Leistungen auf die verschiedenen bestehenden bezw. entstehenden Schuldverhältnisse zwischen der Bank, dem Kontoinhaber und dem zahlenden Dritten kommen will. Manche Schriftsteller versuchen eine Konstruktion, indem sie die Bank als direkte Stellvertreterin des Girokunden im Sinne des § 164 ff. BGB. ansehen [5]). Diese Theorie nimmt an, daß im Girovertrag eine Vollmacht für die Bank zur direkten Stellvertretung des Kontoinhabers enthalten sei und ihren äußeren Ausdruck in dem auf dessen Geschäftspapieren (Briefbogen, Rechnungsformularen usw.) enthaltenen gedruckten Hinweis: „Girokonto bei der X-Bank“ u. dgl. finde. Sie scheitert aber daran, daß, wäre sie richtig, gemäß der im § 164 BGB. zum Ausdruck gebrachten Repräsentationstheorie bei jedem Tätigwerden der Bank eine un-

---

3) Bei Einreichung erfolgt die Gutschrift „vor der Linie“.

4) Ramin a. a. O. beachtet nicht den Unterschied zwischen diskontiertem und Inkassowechsel.

5) So Asher a. a. O. S. 47; Berger a. a. O. S. 26; Ramin a. a. O. S. 30; Brodmann a. a. O. S. 142.

mittelbare Wirkung für und gegen den Vertretenen, also den Girokunden, eintreten würde. Es würde daher z. B. bei der Giroumschreibung die Schuldbefreiung des zahlenden Girokunden schon mit der Umschreibung von seinem Konto eintreten[6]), und es würde ferner bei Entgegennahme der Barzahlung eines Dritten durch die Bank nicht diese, sondern der Kontoinhaber, zu dessen Gunsten die Einzahlung erfolgt ist, direkt Eigentum an dem zur Tilgung der Bank übereigneten Gelde erwerben. Das ist aber unstreitig nicht der Fall; vielmehr wird die Bank Eigentümerin, indem ihr Kassenbeamter das Geld entgegennimmt. Der Kunde erhält kein Eigentum an den eingezahlten Geldstücken, sondern nur ein Forderungsrecht gegen die Bank, welches durch die Buchung auf seinem Konto sichtlich in Erscheinung tritt.

Diese Schwäche seiner Konstruktion bemerkt auch Ramin[7]) und verlegt daher die Annahme der Zahlung durch die Bank als Vertreterin des Kunden nicht auf den Moment der Einzahlung des Geldes durch den Dritten, sondern erst auf den Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Girokonto. Er meint damit offenbar, daß die Bank das Geld im eigenen Namen in Empfang nimmt und erst später durch nach seiner Ansicht hier zulässiges Selbstkontrahieren ihrerseits die Leistung an den Gläubiger durch Gutschrift auf sein Konto bewirkt. Diese Ausführungen Ramins stehen in vollem Widerspruch zur Lehre von der direkten Stellenvertretung.

Somit ist die Konstruktion der direkten Stellenvertretung abzulehnen, obgleich sie zweifellos erklärt, daß im Verhältnis zwischen dem Dritten und dem Kontoinhaber die Wirkung der durch den Dritten erfolgenden Leistung, sofort und direkt mit der Leistung an die Bank eintritt.

In den umgekehrten Fehler verfällt die Theorie der indirekten Stellvertretung, die von Späing aufgestellt wird. Er führt unter Zitierung der Entscheidung des Reichsgerichts in

6) a. a. O. Rau S. 49.
7) a. a. O. S. 30.

Strafsachen Bd. 21 S. 368, 69 richtig aus[8]): „Eine bare Einzahlung kann ebensowenig wie eine Girozahlung Eigentum des Kunden an dem im Besitze der Bank befindlichen baren Gelde begründen, sondern nur die Entstehung einer persönlichen Forderung des Girozahlungsempfängers an die Bank, bezw. die Erhöhung der Forderung, die diesem bereits auf Grund des ihm eröffneten Girokontos an die Bank zustand.“ Direkte Stellvertretung könne demnach nicht vorliegen. Wenn Späing nun aber weiter bemerkt, die Bank wäre indirekte Stellvertreterin des Kunden, sie handle für seine Rechnung, aber im eigenen Namen, so verkennt er hierbei, daß gewisse Wirkungen der an die Bank erfolgenden Leistung des Dritten zwischen dem Kontoinhaber und dem Dritten unmittelbar eintreten. Bei der indirekten Stellvertretung aber erwachsen direkte Beziehungen nur zwischen dem Stellvertreter und dem Dritten einerseits und dem Stellvertreter und dem Vertretenen andererseits, nie aber zwischen Vertretenem und Drittem. Die Theorie der indirekten Stellvertretung versagt also, da sie die unmittelbare Wirkung nicht zu erklären vermag, die zwischen dem Dritten und dem Kontoinhaber in bezug auf das zwischen ihnen bestehende Schuldverhältnis unmittelbar eintritt, wenn der Dritte seine Leistung an die Bank bewirkt.

Ein dritter Versuch geht dahin, die Entstehung direkter Rechtsbeziehungen zwischen dem Girokunden und dem Dritten durch die Annahme zu erklären, daß dem Girovertrage ein Inkassomandat für die Bank innewohne[9]). Aber auch diese Annahme läßt sich nicht halten. Das Wesen des Inkassomandats besteht nach richtiger Ansicht darin, daß der Inkassomandatar nach außen als Eigentümer erscheint, es in Wirklichkeit aber nicht ist, und daß er im Innenverhältnis die Stellung eines

8) a. a. O. S. 38.

9) So Reinhard a. a. O. S. 30; Löwenfeld a. a. O. S. 57 räumt der Bank eine dem Inkassomandatar ähnliche Stellung ein, weil die Bank nicht das bare Geld abführe, sondern nur einen entsprechenden Betrag gutschreibe.

Mandatars hat [10]). Diese Theorie würde richtig erklären, daß mit der Leistung an die Bank der Dritte von einer bestehenden Verbindlichkeit gegen den Kontoinhaber befreit wird, denn er leistet an den nach außen hin Berechtigten. Aber zweierlei bleibt diese Theorie schuldig. Einmal müßte nach ihr der Girokunde im Innenverhältnis direkt Eigentümer der eingegangenen Beträge werden, denn nach innen erwirbt der Inkassomandatar direkt für den Inkassomandanten [11]). Beim Girovertrage geht aber in Wirklichkeit das Eigentum an einkassierten Beträgen auch im Innenverhältnis unzweifelhaft auf die Bank über, und der Kunde erwirbt lediglich das äußerlich durch die Gutschrift auf seinem Konto in Erscheinung tretende Forderungsrecht gegen die Bank in Höhe des Inkassobetrages. Sodann bedarf das Inkassomandat aber auch der speziellen Richtung auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis oder wenigstens auf einen bestimmten Rechtskreis, während beim Girovertrage die Fälle, in denen die Bank Inkassi für den Kunden bewirken oder Zahlungen für ihn in Empfang nehmen soll, ihrer Art, Zahl und Umfang nach vollkommen unübersehbar sind. Der Ferneren versagt das Inkassomandat vollkommen, wenn die Bank Einzahlungen Dritter in Empfang nimmt, die ohne Vorwissen des Kontoinhabers gemacht werden und durch die besondere Rechtsbeziehungen zwischen diesem und dem Dritten, wie z. B. Schenkung, entstehen sollen.

Will man eine allen Anforderungen gerecht werdende Lösung finden, so ist es notwendig, über das gewöhnliche Inkassomandat hinauszugehen. Der Girovertrag gibt der Bank eine besonders geartete Generalermächtigung folgenden Inhalts:

Sie darf im eigenen Namen für den Kunden bestimmte Leistungen dritter Personen entgegennehmen. An diesen Leistungen erwirbt die Bank Eigentum, während der Girokunde lediglich ein giromäßiges Forderungsrecht gegen die Bank kraft des Girovertrages erwirbt, und zwar mit dem Momente der Leistung

10) cf. Staub Anm. 4 zu Art. 17 Wechselord.

11) cf. Oertmann § 362 Anm. b S. 254.

durch den Dritten an die Bank; die Bank hat dieses Forderungsrecht unverzüglich durch Gutschrift zum buchmäßigen Ausdruck zu bringen. Die Wirkung der Leistung des Dritten tritt aber, abgesehen von dem Eigentumsübergange an dem gezahlten Betrage, nicht zwischen der Bank und dem Dritten, sondern direkt zwischen dem Kunden und dem Dritten ein, derart, daß die von dem Dritten durch seine Leistung beabsichtigten Rechtsfolgen unmittelbar zwischen ihm und dem Kontoinhaber eintreten, allerdings mit der Maßgabe, daß diese Folge uneingeschränkt nur für bestehende Schuldverhältnisse gilt; bei Leistungen, die der Dritte in der Absicht der Begründung eines neuen Schuldverhältnisses[12]) machen sollte, muß naturgemäß dem Kontoinhaber die Entscheidung vorbehalten bleiben, ob er die betreffende Offerte annehmen will oder nicht. Immerhin gilt auch hier die Leistung als unmittelbar an den Girokunden und nicht an die Bank bewirkt, und wenn ersterer die Offerte annimmt, so hat die Leistung unmittelbar die beabsichtigte schuldbegründende Wirkung. In keinem Falle wird die Bank von dem Innenverhältnis zwischen ihrem Kunden und dem Dritten berührt; ihr Recht und ihre Pflicht erschöpft sich in der Gutschrift des eingegangenen Betrages.

§ 8.

Die Girozahlung.

Wenn man nun, nach den Betrachtungen über die Entstehung und die Bedeutung des Guthabens, zu den Möglichkeiten sich wendet, die dem Kontoinhaber zur Verfügung über sein Guthaben gegeben sind, so wird man naturgemäß zunächst der Girozahlung sich zuwenden als der Verfügung, die dem Giroverkehr eigentümlich und sein eigentliches charakteristisches Kennzeichen ist. Sie besteht in der auf Veranlassung eines Giro=

---

12) Der Fall ist selten, aber denkbar. Es bestellt z. B. jemand aus einem Antiquariatskataloge ein Buch und überweist gleichzeitig den Kaufpreis auf das Girokonto der Buchhandlung.

kunden erfolgenden Abschreibung eines Teiles seines Guthabens von seinem Konto in den Büchern der Bank und der demnächst erfolgenden Zuschreibung des gleichen Betrages auf dem Konto eines von ihm bezeichneten zweiten Girokunden derselben Bank. Außer diesem Regelfalle ist noch möglich eine erweiterte Girozahlung, nämlich die Umschreibung zwischen zwei Girokunden verschiedener Banken, die auf dem Umwege entweder der Skontration oder über eine den beiden Kontobanken gemeinschaftliche Bank erfolgt. Der Fall der erweiterten Girozahlung ist lediglich etwas komplizierter als der der regelmäßigen Girozahlung, hat aber sonst keine besonderen Eigentümlichkeiten und bietet daher auch keinen Anlaß, ihn einer besonderen Betrachtung zu unterziehen [1]).

Bei Beurteilung der juristischen Natur der Girozahlung muß man davon ausgehen und sich vergegenwärtigen, daß bei jeder Girozahlung drei Parteien miteinander in Beziehung treten, nämlich die Girobank, der zahlende und der empfangende Girokunde. Dementsprechend entstehen auch drei Gruppen von Beziehungen, die betrachtet werden müssen, nämlich zwischen der Bank und dem zahlenden Kunden, zwischen der Bank und dem empfangenden Kunden und endlich zwischen den beiden Kunden untereinander. Eine befriedigende Konstruktion muß diesen sämtlichen Beziehungen gerecht werden.

Von vornherein abzulehnen ist die Auffassung, die Girozahlung sei datio in solutum [2]). Abgesehen davon, daß nach § 463 Abs. 1 BGB. für die datio in solutum ein besonderer Vertrag notwendig wäre [3]), scheitert ihre Annahme daran, daß eine Girozahlung alsdann überhaupt nur möglich wäre bei bestehenden Schuldverhältnissen, nie aber zur Begründung eines

1) Über die buchtechnischen Vorgänge bei der Umschreibung vgl. oben § 4 S. 45.

2) Meyer a. a. O. S. 36.

3) Man könnte hier helfen, wenn man eine allgemeine stillschweigende Abmachung zwischen allen Kunden ein und derselben Girobank unterstellen wollte. Diese Konstruktion wäre jedoch zu gekünstelt.

solchen. Außerdem würde bei der Annahme einer reinen datio in solutum die Gruppe der Beziehungen der Bank völlig außer Berücksichtigung bleiben.

Nimmt man allerdings an, daß die datio in solutum in Form der Abtretung der Forderung des zahlenden Kunden gegen die Bank an den Zahlungsempfänger erfolgt, dann würde zwar die Beziehung der Bank zu den beiden Girokunden ihren Ausdruck finden, denn die Bank würde als debitor cessus erscheinen; aber es würde alsdann neben dem bereits erwähnten Mangel, daß nur solvendi causa erfolgende Girozahlungen ihre Erklärung finden würden, die Bedenken sich erheben, die gegen die Konstruktion der Girozahlung als Zession ganz allgemein sprechen.

Wollte man nämlich Zession annehmen, so müßte nach § 398 BGB. die Forderung so, wie sie dem zahlenden Gläubiger zustand, auf den neuen Gläubiger übergehen. Sie würde dann gemäß § 404 BGB. mit allen Einwendungen behaftet sein, die zur Zeit der Abtretung gegenüber dem zahlenden Gläubiger begründet waren, evtl. auch der Aufrechnung aus § 406 l. c. unterliegen. Damit würde der ganze wirtschaftliche Zweck der Einrichtung des Giroverkehrs illusorisch gemacht sein, denn der Zahlungsempfänger würde in Ungewißheit sein, ob er eine unantastbare Forderung erworben hat, und es könnte ihm dementsprechend nicht zugemutet werden, eine derartige Zahlung so, wie es der Giroverkehr erfordert, als der Barzahlung gleichstehend anzusehen.

Die Forderung, die der Zahlungsempfänger erwirbt, ist nicht identisch mit der Forderung des zahlenden Kunden gegen die Bank; der Zahlungsempfänger erhält vielmehr eine neue Forderung, die lediglich nach den Beziehungen zwischen ihm und der Bank zu beurteilen ist. Die Theorie der Erklärung der Girozahlung durch das Institut der Zession ist denn auch allgemein verworfen[4]).

4) cf. Ascher a. a. O. S. 51; Rau a. a. O. S. 26; Metz a. a. O. S. 18 u. a.

Das gleiche Bedenken, daß die Forderung nicht frei von Einreden aus dem Verhältnis zwischen Bank und zahlendem Kunden auf den Zahlungsempfänger übergeht, spricht gegen die Annahme eines Vertrages zugunsten eines Dritten, eine Theorie, die vor allem von Asher[5]) vertreten wird. Nach § 334 BGB. würden dem Versprechenden, das ist hier die Girobank, alle Einwendungen aus dem Vertrage zwischen ihr und dem zahlenden Kunden auch dem Dritten, das ist dem empfangenden Kunden, gegenüber zustehen. Außerdem spricht gegen die Annahme eines Vertrages zugunsten eines Dritten der Umstand, daß das Recht des Empfängers sich nicht herleitet aus dem Vertragsverhältnis zwischen der Bank und dem zahlenden Kontoinhaber, sondern daß der empfangende Kunde mit der Gutschrift ein selbständiges Recht gegen die Bank erwirbt.

Dagegen ließe sich aus dem Vertrage zugunsten eines Dritten wohl erklären die Tilgungswirkung der Giroumschreibung für ein zwischen dem zahlenden Kunden und dem Zahlungsempfänger bestehendes Schuldverhältnis; denn man kann sehr wohl als dem Girovertrage innewohnend unterstellen, daß der Rechtserwerb des Empfängers kraft Parteiwillens als besonderer Erfüllungsakt angesehen werden soll[6]).

Von anderen Gesichtspunkten als die bisher behandelten Versuche gehen diejenigen aus, die die Giroumschreibung mit Hilfe der Lehre von der Stellvertretung erklären wollen. Diese Erklärung ist zuerst von Brodmann[7]) versucht worden. Er benutzt die Stellvertretungslehre wie zur Erklärung der Bedeutung von Einzahlungen auf das Girokonto[8]) auch hier und führt aus, daß es sich bei der Giroüberweisung um eine bestimmte Art von Zahlung handle, die der Überweisende nicht aus seiner eigenen, in seinem Hause verwahrten Kasse, sondern aus einer bei

5) a. a. O. S. 45.

6) So richtig Rau a. a. O. S. 30; anderer Ansicht Metz a. a. O. S. 26.

7) a. a. O. S. 131 f.; Berger a. a. O. S. 31.

8) Vgl. oben S. 60.

der Bank befindlichen „deputierten Kasse“ leiste, und zwar an eine ebensolche deputierte Kasse, die der Gläubiger bei der Bank besitze [9]). Nach der Brodmannschen Theorie treten bei diesem Akte nur zwei Rechtspersonen, nämlich die beiden Girokunden in rechtgeschäftliche Beziehung zueinander, und zwar beide, indem sie sich der Bank als Stellvertreterin bedienen.

Sichtlich findet durch diese Theorie die Tilgungswirkung der Giroumschreibung eine zwanglose Erklärung; aber gegen sie spricht, daß die Bank hier immer als im fremden Namen handelnd betrachtet wird. Die Bank tritt aber, wie bereits oben hervorgehoben, stets ihren Kunden sowohl wie Dritten gegenüber im eigenen Namen auf und begründet selbständige Rechte und Pflichten für sich selbst. Damit geht sie über den Rahmen der direkten Stellvertretung weit hinaus.

Diesen Mangel seiner Konstruktion erkennt Brodmann nach einer Richtung wenigstens selbst, indem er die Bank nur bei der Giroumschreibung als Stellvertreterin angesehen wissen will, während er sie bei anderen Girogeschäften, so z. B. bei der Auszahlung weißer Checks, das Rechtsgeschäft im eigenen Namen abschließen läßt [10]). Damit zerreißt er die Einheitlichkeit des Girovertrages, und schon das allein würde einen durchschlagenden Grund gegen seine Konstruktion bilden.

Dem Fehler, der darin liegt, daß der Bank bei Annahme der direkten Stellvertretung keine selbständige Stellung eingeräumt ist, sucht Späing [11]) wiederum mit seiner Theorie der indirekten Stellvertretung [12]) zu begegnen. Er führt aus, daß die Bank bei der Besorgung aller im Girovertrage übernommenen Geschäfte als indirekter Vertreter des Kunden auftritt. Seine Theorie bleibt schuldig die Erklärung der zwischen den beiden Kunden direkt eintretenden schuldbegründenden bezw. schuldtilgenden Wirkung der Giroumschreibung.

---

9) a. a. O. S. 132.

10) a. a. O. S. 143.

11) a. a. O. S. 40.

12) Vgl. oben S. 105.

Eine weitere Gruppe von Erklärungsversuchen zieht die Lehre von der Anweisung heran.

Hier hat zunächst Cohn[13]) die Meinung aufgestellt, daß die Girozahlung Anweisung zum Sichverpflichten (Kreditanweisung, Delegation) sei. Es sei der zahlende Girokunde Delegant, der zu bezahlende Delegatar, die Bank Delegat[14]). Cohn greift hier auf ein Institut des römischen Rechts zurück, das das moderne Recht zwar dem Namen nach nicht mehr kennt und auch nicht besonders regelt, wohl aber seinem Inhalte nach zuläßt.

Der Ausdruck Delegation bedeutet nach Windscheid[15]) jede Verschaffung eines Schuldners durch Überweisung. Dernburg[16]) umschreibt sie als aktive Delegation spezieller und genauer, indem er ausführt, sie geschehe derart, daß der bisherige Gläubiger, der Delegant, jemandem, dem Delegatar, seinen Schuldner, den Delegaten, überweist und daß dieser auf Grund der Überweisung dem Delegatar verspricht, was er bisher dem Deleganten schuldete. Im vorliegenden Falle würde die Bank die Schuldnerin sein, die verschafft wird, der zahlende Kunde derjenige, der verschafft, und der Zahlungsempfänger der, dem verschafft wird. Aus der Delegation ergeben sich verschiedene Rechtsbeziehungen zwischen den in Betracht kommenden Personen. Ob im Verhältnis zwischen Delegant und Delegat zur Hervorbringung dieser Beziehungen eine besondere Stipulation notwendig ist oder nicht[17]), kann dahingestellt bleiben; denn wenn man die Stipulation für notwendig hält, kann sie mit Loewenfeld[18]) als durch den Girovertrag gegeben angesehen werden.

Für das Verhältnis zwischen Delegant und Delegatar ver-

---

13) a. a. O. S. 1055/56.

14) Ebenso Goldschmidt, System des Handelsrechts § 118 S. 217 ff.

15) Lehrbuch des Pandektenrechts Bd. 2 S. 471.

16) Pandekten Bd. 2 S. 163.

17) Über diese Streitfrage vgl. Windscheid II S. 471 Anm. 9; Dernburg II S. 162.

18) a. a. O. S. 46.

langt nun Cohn[19]) das Einverständnis des zu Bezahlenden (des Delegatars) mit der Girozahlung, und er sieht dieses Einverständnis sowohl in der Annahme der Giroanweisung wie auch in dem Stillschweigen des Kunden auf die Anzeige von der erfolgten Umschreibung. Cohn hält also im Verhältnis der beiden Girokunden zueinander für jede Umschreibung offenbar einen besonderen Vertrag für notwendig. Mit dieser seiner Auffassung setzt er sich jedoch selbst in Widerspruch, indem er in seinen unmittelbar folgenden Ausführungen die Bank mit dem Momente der Zuschreibung Schuldnerin des empfangenden Kunden werden läßt, während sie doch nach seiner Theorie erst nach Eingang der stillschweigenden oder ausdrücklichen Erklärung des Zahlungsempfängers, er sei mit der Umschreibung einverstanden, dessen Schuldnerin werden dürfte. Hierauf hat treffend besonders Brodmann[20]) hingewiesen, der dann weiter auch mit Recht den zweiten Fehler dieser Theorie aufweist, der darin liegt, daß die Bank, trotzdem sie nach richtiger Ansicht bereits Schuldnerin des Zahlungsempfängers geworden ist, bis zum Zeitpunkte der Benachrichtigung des Kontoinhabers, Zuschreibungen, die irrtümlich erfolgt sind, noch beliebig stornieren könne. Um dem Mangel der Cohnschen Theorie abzuhelfen, müßte man die Stipulation, wie Cohn sie für erforderlich erachtet, schon mit der Zuschreibung zustande kommen lassen, indem man unterstellt, daß im Girovertrage ein Verzicht auf besondere Annahmeerklärung gemäß § 151 BGB. enthalten ist.

Was das Verhältnis zwischen Delegant und Delegatar anbelangt, so erklärt Cohn[21]) lediglich, daß die Umschreibung wie Barzahlung, mithin meist schuldtilgend oder schuldbegründend, zwischen den beiden Girokunden wirke. Auch hier erkennt Brodmann[22]) richtig den Mangel, der darin liegt, daß

19) a. a. O. S. 1054.
20) a. a. O. S. 126, 127.
21) a. a. O. S. 1054.
22) a. a. O. S. 127.

Cohn[23]) andererseits ausführt: „Eine Verpflichtung des zu Bezahlenden, anstatt der Barzahlung sich mit Zuschreibung auf Girokonto zu begnügen, besteht ohne besondere Abrede nicht; eine solche Verpflichtung ist an sich nicht im Girovertrage enthalten." Demnach wäre es notwendig, eine dritte Abmachung, nämlich zwischen den beiden Girokunden in den Girovertrag hineinzukonstruieren, um zu dem Resultate zu kommen, daß der Zahlungsempfänger, wie es doch tatsächlich der Fall ist, die Girozahlung als Erfüllung gelten lassen muß.

Der Versuch mit derartig vielen, dem Girovertrage anhaftenden Einzelverträgen zu operieren, kann nicht als besonders glücklich angesehen werden. Das Rechtsgebilde des Girovertrages wird dadurch kompliziert und zerrissen. Um den ganzen Umfang der notwendig werdenden Konstruktion zu übersehen, muß man daran denken, daß alle die eben erwähnten Hilfskonstruktionen doch nur dazu dienen, eine Funktion des Giroverkehrs zu erklären, nämlich die Girozahlung, während alle anderen Girogeschäfte wieder neuer Konstruktionsfundamente bedürfen, also die Konstruktion noch verwickelter und unübersichtlicher machen würden. Schon aus diesem Grunde ist die Delegationstheorie abzulehnen. Dazu kommt aber noch, daß die Versuche, die Girozahlung durch Delegation zu erklären, nicht berücksichtigen, daß richtiger Ansicht nach[24]) der Delegation begriffswesentlich ist, daß der Delegat Schuldner des Deleganten ist. Diese Theorie wird also dem, wenn auch seltenen, so doch möglichen Falle nicht gerecht, daß die Bank nicht Schuldnerin, sondern Kreditgeberin des zahlenden Kunden ist und seinen Umschreibungsauftrag im Wege der Kreditgewährung erfüllt.

Ein letzter Versuch, die Giroumschreibung juristisch zu erklären, zieht die Lehre von der Anweisung des heutigen Rechtes heran, so vor allem Rau[25]). Cohn[26]) nennt diese Anwei-

---

23) a. a. O. S. 1053.
24) Dernburg II S. 162.
25) a. a. O. S. 1095/96.
26) a. a. O. S. 50 ff.

sung Zahlungsanweisung oder Anweisung im engeren Sinne im Gegensatz zur eben behandelten Delegation oder Promissionsanweisung. Das Bürgerliche Gesetzbuch definiert die Anweisung im § 783 wie folgt:

> Händigt jemand eine Urkunde, in der er einen anderen anweist, Geld, Wertpapiere oder andere vertretbare Sachen an einen Dritten zu leisten, dem Dritten aus, so ist dieser ermächtigt, die Leistung bei den Angewiesenen im eigenen Namen zu erheben; der Angewiesene ist ermächtigt, für Rechnung des Anweisenden an den Anweisungsempfänger zu leisten.

Die Anweisung enthält also eine Doppelermächtigung, nämlich einmal für den Anweisungsempfänger, eine auf Geld, Wertpapiere oder andere vertretbare Sachen gehende Leistung bei dem Angewiesenen im eigenen Namen zu erheben, sodann für den Angewiesenen, für Rechnung des Anweisenden an den Anweisungsempfänger zu leisten [27].

Diese Theorie würde zwar dem Umstande gerecht werden, daß die Bank im gesamten Giroverkehr im eigenen Namen handelnd auftritt, und soweit sie Umschreibungsaufträgen nachkommt, von ihrer Schuld dem anweisenden Girokunden gegenüber befreit wird (§ 787 BGB.). Sie läßt aber zunächst außer Acht, daß die Anweisung nur auf Geld, Wertpapiere oder andere vertretbare Sachen geht; man wäre also, um überhaupt das Institut der Anweisung des bürgerlichen Rechts verwenden zu können, genötigt, der Anweisung des BGB. für den Giroverkehr einen erweiterten Inhalt zu geben, indem man ihren Gegenstand auch auf die aus der Giroumschreibung entstehende Forderung ausdehnen müßte. Sodann müßte der Umschreibungsauftrag dem Zahlungsempfänger ausgehändigt werden, während ihn de facto der zahlende Kunde üblicherweise direkt der Bank übermittelt. Es müßte also auch hier eine Ausnahme von den Nor-

27) cf. Oertmann Anm. 1 zu § 783 S. 978.

malbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Anweisung zugunsten des Giroverkehrs konstruiert werden.

Wollte man aber selbst die in den beiden eben erwähnten Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen liegende Ausdehnung der technischen Anweisung für möglich ansehen, so fehlt es doch immer noch an einer Erklärung für die schuldtilgende oder begründende Wirkung der Girozahlung unter den Parteien. Um diese zu begründen, müßte man wieder eine besondere Verabredung zwischen Anweisendem und Anweisungsempfänger, also zwischen dem zahlenden und dem empfangenden Girokunden, nach der Richtung hin annehmen, daß der Zahlungsempfänger die Giroumschreibung als der Barzahlung gleichstehend ansehen will. Es ist aber nicht ersichtlich, auf welche Art und wann diese Vereinbarung getroffen sein sollte. Abgesehen hiervon muß man, wenn man der Anweisungstheorie folgt, für jeden einzelnen Fall der Giroumschreibung eine besondere Anweisung konstruieren und würde damit der einheitlichen Natur des ganzen Vertrages nicht gerecht werden.

Zu einem befriedigenden Ergebnis gelangt man nur, wenn man die Giroumschreibung aus sich selbst heraus unter Berücksichtigung ihres Zusammenhanges mit dem ganzen Girovertrage erklärt.

Durch den Anschluß an den Giroverkehr gibt jeder Beteiligte zu erkennen, daß er sich selbst und diejenigen Personen, die in einem Zahlungen erfordernden Verkehr mit ihm stehen oder in Zukunft treten werden, in den Genuß einer gewissen Erleichterung des Zahlungsverkehrs bringen will. Zu diesem Zwecke schließt er den Girovertrag und gibt den Namen seiner Girobank durch Aufdruck auf seine Briefbogen oder in irgend welcher anderen Art seinen Geschäftsfreunden und sonstigen Dritten kund [28]. Seine Absicht gewinnt jedoch praktischen Wert erst dadurch, daß er den Dritten volle Sicherheit dafür gibt, daß sie

28) Auch die Bank publiziert ihrerseits ein Verzeichnis ihrer Girokunden.

bei Benutzung der ihnen angebotenen Erleichterung des Zahlungsverkehrs auch den von ihnen durch die Zahlung erhofften Effekt in der gleichen Weise erreichen, wie durch Barzahlung.

Diese Sicherheit wird dadurch gewährleistet, daß der Girokunde mit dem Abschluß des Girovertrages zwei eigengeartete Ermächtigungen mit besonderen Wirkungen schafft.

Die erste von ihnen geht an die Bank und ermächtigt sie, Zahlungen in Empfang zu nehmen und Zuschreibungen auf das Konto auf Grund eines von dritter Seite erteilten Umschreibungsauftrages vorzunehmen.

Die zweite Ermächtigung geht an jeden Dritten und hat den Inhalt, daß der dritte jede Zahlung, die er im gewöhnlichen Verkehr an den Kontoinhaber direkt zu bewirken haben würde, mit dem gleichen Effekt auch durch die Bank an ihn leisten darf, und zwar sowohl durch Barzahlung wie durch Girozahlung.

Diese zweite Ermächtigung wird Dritten, soweit sie Girokunden der gleichen Bank sind, kund getan durch das Verzeichnis der Girokunden der Bank; Personen, die sonst im Verkehr mit dem Kontoinhaber stehen, durch den oben erwähnten Aufdruck auf Briefbogen und sonstigen Papieren. Beide Kundgebungen sind jedoch nur üblich, aber nicht wesentlich. Es bedarf vielmehr einer direkten Kundgebung Dritten gegenber überhaupt nicht, sondern sobald jemand dem Giroverkehr einer Bank sich angeschlossen hat, tut er damit jedem Dritten, also einem unbeschränkten Personenkreise kund, daß er ihn, den Dritten, ermächtige, sich im Verkehr mit ihm, dem Kontoinhaber, der Giroeinrichtungen zu bedienen.

Die beschriebene Doppelermächtigung schließt die verbindliche Erklärung des Kontoinhabers sowohl der Bank, wie jedem Dritten gegenüber ein, daß er Girozahlung und Barzahlung an die Bank in der gleichen Weise gegen sich wirken lassen wolle wie Barzahlung an ihn selbst. Daraus geht hervor, daß die Wirkung einer an die Bank geleisteten Barzahlung dem Kunden gegenüber mit dem Moment der Zahlung an die Bank eintritt.

Die Wirkung der Giroumschreibung tritt mit dem Momente der Zuschreibung auf das Konto des Zahlungsempfängers ein. Bei der Barzahlung kann nämlich der Girokunde dem zahlenden Dritten nicht zumuten, nach der Inempfangnahme des Geldes durch die ermächtigte Bank noch bis zur Buchung auf seinem, des Kunden, Konto zu warten. Die Wirkung der erfolgten realen Leistung auf das Schuldverhältnis muß vielmehr sofort mit der Leistung eintreten, zumal doch der Empfänger schon mit der Inempfangnahme des Geldes durch die Bank einen Anspruch gegen diese in gleicher Höhe erworben hat. Bei der Girozahlung dagegen fehlt es an einer realen Leistung seitens des zahlenden Kunden; auch erwächst dem Zahlungsempfänger gegen die Bank ein Anspruch nicht schon durch die Erteilung des jederzeit widerruflichen Umschreibungsauftrages und die etwa daraufhin erfolgende Abschreibung vom Konto des zahlenden Kunden, sondern erst durch die Zuschreibung auf seinem eigenen Konto. Also auch erst mit diesem Momente ist die Leistung an ihn bewirkt [29]. Wenn nun üblicherweise noch Mitteilungen über die geleisteten Zahlungen an den Kontoinhaber erfolgen, und zwar einmal seitens des Zahlenden selbst und zweitens seitens der Bank, so sind beide rechtsirrelevant. Die erste ist nichts weiter als ein einfaches Avis und im Hinblick auf die der Girobank durch den Vertrag ein für allemal erteilte Ermächtigung rechtsunerheblich. Die Mitteilung der Bank kommt ebenfalls für die Girozahlung, deren Wirkung bereits mit der regelmäßig vor Absendung der Nachricht erfolgten Zuschreibung eingetreten ist, nicht in Betracht [30]. Wohl aber ist die Bank zu ihr aus der dem Girovertrag innewohnenden Pflicht gegenüber dem empfangenden Kunden, der naturgemäß das größte Interesse daran hat, von allen Eingängen auf sein Konto schnellstmöglich Kenntnis zu erhalten, ver-

---

29) So auch die herrschende Meinung: Brodmann a. a. O. S. 135; Cohn a. a. O. S. 1054/55; Cosack a. a. O. S. 331; Rau a. a. O. S. 55 u. a. Reichsgericht in Zivilsachen Bd. 54 S. 331 f.

30) So auch RG. in Zivilsachen Bd. 54 S. 332.

pflichtet. Ihre Verletzung kann eine Schadensersatzpflicht zur Folge haben [31]).

Entsprechend liegen die Verhältnisse, wenn für eine erweiterte Girozahlung zwei oder noch mehr Banken tätig werden. Die Wirkung der Zahlung tritt hier entsprechend mit dem Momente ein, in dem der gezahlte Betrag auf dem Konto des definitiven Empfängers zur Zuschreibung kommt.

§ 9.

Der rote Scheck.

Die Girozahlung wird veranlaßt durch einen üblicherweise in besonderer Form erteilten Umschreibungsauftrag des Girokunden an seine Bank. Dieser Auftrag heißt der rote Scheck [1]). Bei der Reichsbank hat der rote Scheck folgenden Wortlaut:

Nr. ℳ .... den 19	Reichsbank	Nr. ℳ ========== Die Reichsbank wolle dem Conto d .... die Summe von Mark ========== gutschreiben und dafür belasten das Conto von .... den .... 19 ....

Aus dem Wortlaut schon ergibt sich, daß der rote Scheck kein echter Scheck ist, weil er durchaus nicht den im § 1 des Scheck-

31) Die Bank kann — und macht regelmäßig von diesem Rechte auch Gebrauch, — dem Kunden einen Teil der Verantwortung zuweisen, indem sie erfolgte Zahlungen nur in das Kontogegenbuch einträgt und dem Kunden auferlegt, dieses Buch täglich vorzulegen. Ihre Mitteilungspflicht entfällt dann, wenn der Kunde die Vorlegung des Kontogegenbuches unterläßt.

1) Der Name kommt daher, daß die Reichsbank ihren Kunden für die Umschreibungsaufträge auf rotem Papier gedruckte Formulare zur Verfügung stellt.

gesetzes vom 11. März 1908 aufgestellten Erfordernissen entspricht. Vor allem fehlt es an der für jeden echten Scheck wesentlichen Scheckklausel und außerdem geht der rote Scheck nicht auf Zahlung. Wenn Reinhard[2]) ihn trotzdem als echten Scheck bezeichnet, so ist das durchaus abwegig. Die herrschende Meinung[3]) teilt denn auch den hier vertretenen Standpunkt.

Der rote Scheck ist anzusprechen lediglich als die schriftliche Urkunde über den Umschreibungsauftrag, die der Kunde nach den Vorschriften des Girovertrags seiner Bank auszuhändigen hat[4]).

Wenn diese Urkunde ge- oder verfälscht wird, so ergibt sich die Frage, wer den Schaden zu tragen hat. Derartige Fälschungen sind in der Praxis sehr selten, weil der Kreis der Personen, der an ihnen interessiert ist, sehr klein und sehr leicht zu übersehen ist, so daß die Entdeckung des Fälschers fast sicher ist. Immerhin sind Fälschungsfälle aber denkbar.

Trifft bei der Fälschung den Kontoinhaber kein Verschulden, so wird man die Gefahr der Bank auferlegen müssen. Der Kunde braucht nämlich, wie das Reichsgericht in seiner Entscheidung in Zivilsachen Bd. 56 S. 411 ff. ausführt: „wenn nichts anderes vereinbart, eine Umschreibung, die auf Grund einer gefälschten Umschreibungsanweisung vorgenommen ist, nicht anzuerkennen, wenn er sie nicht verschuldet hat." Nur ein gültiger, nicht gefälschter Umschreibungsauftrag kann eine mit Wirkungen für den Kontoinhaber verbundene Tätigkeit der Bank auslösen.

In dieser Auferlegung der Gefahrtragung an die Bank liegt nicht etwa eine Unbilligkeit. Die Bank kontrolliert den Giro-

---

2) a. a. O. S. 23 ff.

3) z. B. Asher a. a. O. S. 53; a. a. O. S. 44; Brodmann a. a. O. S. 133, Cohn a. a O. S. 1051 ff., Rau a. a. O. S. 33 u. a.

4) Der Ausdruck, der zu seiner Erklärung gewählt wird, wechselt; so nennt ihn Asher a. a. O. S. 44 eine „spezielle Dienstanweisung", Brodmann a. a. O. S. 133 ungenau einen „Zahlungsauftrag", Cohn a. a. O. S. 1051 eine „Umschreibungsanweisung", Rau a. a. O. S. 33 ebenfalls ungenau „Zahlungsanweisung".

verkehr, sie muß ihre Einrichtungen so treffen, daß Mißbräuche soweit als möglich ausgeschlossen sind. Die Kontoinhaber sind lediglich für ordnungsmäßigen Gebrauch der getroffenen Einrichtungen und Anordnungen verantwortlich, so z. B. für die ihnen durch den Girovertrag auferlegte Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Aufbewahrung und Ausstellung der dem Giroverkehr dienenden Formulare. Erfüllt ein Kunde diese Verpflichtung nicht, so trifft ihn ein Verschulden, das die Bank von ihrer Haftung befreit. In allen anderen Fällen aber hat die Bank für entstehenden Schaden aufzukommen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie ein eigenes Verschulden trifft oder nicht [5]).

Auf mitwirkendes Verschulden des Girokunden findet § 254 BGB. Anwendung: die Verpflichtung zum Schadensersatze, sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes hängt also von den Umständen, besonders aber davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von der Bank oder dem Kontoinhaber verursacht worden ist.

§ 10.

Die sonstigen Girogeschäfte.

Neben dem Hauptgeschäft des Girovertrages, der Giroumschreibung, hat die Bank auf Grund des Girovertrages noch eine Reihe anderer Geschäfte für den Kunden zu erledigen. Von diesen Geschäften sind die Empfangnahme von baren Einzahlungen und das Inkasso jeder Art für den Kunden bereits oben bei der Bildung des Guthabens erledigt. Es bleiben nun noch zwei, in der Praxis sehr wichtige Gruppen von Girogeschäften zu betrachten.

Die eine betrifft die Domizilierung von Wechseln, die andere die Auszahlung von Barbeträgen für Rechnung des Kunden auf Grund von weißen Schecks.

Was die erste anbelangt, so verlangen im allgemeinen die

5) Ebenso Cosack a. a. O. S. 320, Cohn a. a. O. S. 1170.

Girobanken, vor allem die Reichsbank [1]), daß ihre Kunden alle Wechsel, aus denen sie als Akzeptanten verpflichtet sind, bei ihnen domizilieren, also mit folgendem Vermerk versehen: „Zahlbar bei der Reichsbank-Haupt- (ev. Neben-) Stelle in X." Der Domizilierungszwang betrifft naturgemäß nicht nur die echte Domizilierung im Sinne des Artikels 24 der Wechselordnung, sondern auch den bloßen Zahlungsvermerk gemäß Art. 43 Abs. 2 ebenda.

Er dient in erster Linie dazu, der Bank einen Einblick in die Geschäftsverhältnisse ihres Kunden, besonders hinsichtlich der in Anspruch genommenen Kredite zu gewähren. Sodann geht das Interesse der Bank natürlich auch dahin, am Geldverkehr des Kunden in möglichst großem Maße teilzunehmen und damit ihre Umsätze zu erhöhen. Wird ihr ein ordnungsmäßig domizilierter und avisierter Wechsel bei Verfall zur Zahlung vorgelegt, so ist sie bei ausreichendem Guthaben verpflichtet, ihn ohne weiteres einzulösen und zwar entweder durch Barzahlung oder wenn der Wechselgläubiger ihrem Giroverkehr ebenfalls angeschlossen ist, durch Gutschrift auf dessen Konto. Diese Verpflichtung gründet sich auf den Girovertrag.

Von der Domizilierung hat, wie im vorigen Absatz bereits angedeutet, der Kunde die Bank rechtzeitig zu avisieren. Diese Verpflichtung wird ihm regelmäßig ausdrücklich durch den Girovertrag auferlegt. Sie ist jedoch allmählich schon zum stillschweigenden Bestandteil des Vertrages geworden. Die Avisierung ist notwendig, einmal, weil die Bank einen Überblick über die in zukünftigen Terminen voraussichtlich an sie herantretenden Ansprüche haben muß, sodann aber mindert sie die Gefahr der Präsentation falscher oder gefäschter Wechsel bei der Bank und verringert dadurch die von der Bank zu tragende Gefahr. Auch hier fällt nämlich der Bank, ebenso wie bei falschen Überweisungs-

1) § 8 ihrer Bestimmungen lautet: „Wechsel, aus welchen ein Kontoinhaber zu einer Zahlung verpflichtet ist, sind bei der Reichsbank, oder bei einem anderen Bankhause, welches mit der Reichsbank in täglicher Abrechnung steht, zahlbar zu machen und rechtzeitig zu avisieren."

zetteln, die Gefahr der Honorierung gefälschter Papiere zu, falls nicht wieder ihre Haftung durch ein Verschulden des Kunden ausgeschlossen oder in ihrem Umfange beschränkt wird.

Die zweite Gruppe besonderer Girogeschäfte, ebenso in der Praxis von großer Wichtigkeit und bedeutendem Umfange, bildet die Auszahlung von Barbeträgen auf Grund von weißen Schecks. Die Form der weißen Schecks richtet sich auch beim Girovertragsverhältnis nach dem Scheckgesetz vom 11. März 1908. Demgemäß muß auch dieser Scheck den Erfordernissen des § 1 des Gesetzes entsprechen, also enthalten:

1. Die in den Text aufzunehmende Bezeichnung als Scheck, oder, wenn der Scheck in einer fremden Sprache ausgefüllt ist, einen jener Bezeichnung entsprechenden Ausdruck in der fremden Sprache,

2. die an den Bezogenen gerichtete Anweisung des Ausstellers, aus dessen Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu zahlen,

3. die Unterschrift des Ausstellers,

4. die Angabe des Orts und des Tages der Ausstellung.

Hierzu treten gewöhnlich noch besondere Vorschriften der Bank über den Scheckinhalt, deren Durchführung dadurch gesichert wird, daß die Bank nur die auf den von ihr ausgegebenen Formularen ausgeschriebenen Schecks anerkennt [2]).

Auch bezüglich der rechtlichen Natur des weißen Schecks ergeben sich aus dem Girovertrage keine Sonderheiten. Auf den weißen Scheck näher einzugehen, liegt außerhalb des Rahmens dieser Abhandlung; nur soviel mag erwähnt werden, daß auch innerhalb des Girovertrages der weiße Scheck sich wie jeder Scheck als modifizierte [3]) Anweisung des bürgerlichen Rechts darstellt [4]). Seine Hingabe ist daher noch nicht Zahlung, sondern

2) Die Banken verlangen z. B. stets die Überbringerklausel auf dem Scheck, um der Legitimationsprüfung enthoben zu sein.

3) Das Akzept, das sonst die Anweisung charakterisiert, muß fortbleiben, § 12 des Scheckgesetzes.

4) So richtig die herrschende Lehre.

erst die Honorierung des Schecks ist als solche anzusehen. Die Honorierung steht demgemäß der Zuschreibung auf das Konto des empfangenden Kunden bei der Giroumschreibung gleich.

Im Verhältnis der Bank zu dem zahlenden Kontoinhaber (dem Scheckaussteller) entspricht der weiße Scheck dem roten Scheck, insofern er sich darstellt als der schriftliche Ausdruck des Willens des zahlenden Kunden, die Bank zu veranlassen, zu Lasten seines Kontos eine Zahlung an einen Dritten gemäß dem Inhalt des Schecks zu leisten. Die Bank ist auf Grund des Girovertrags verpflichtet, den Scheck einzulösen, soweit das Guthaben ihr Deckung bietet. Verweigert sie die Einlösung, so macht sie sich dem Aussteller schadensersatzpflichtig.

Dem Inhaber des Schecks tritt die Bank im eigenen Namen handelnd wie bei allen Girogeschäften gegenüber. Ihre Befugnis hierzu ergibt sich aus den dem Girovertrage innewohnenden allgemeinen Ermächtigungen der Bank, im eigenen Namen für ihre Kunden zu handeln, eine Ermächtigung, die durch die Ausstellung des weißen Schecks noch einen besonders scharfen Ausdruck findet. Der Scheckinhaber gewinnt jedoch kein selbständiges Recht gegenüber der Bank, denn § 15 Abs. 2 des Scheckgesetzes versagt ihm ein derartiges Recht ausdrücklich. Hierin liegt übrigens auch ein Argument für die oben vertretene Auffassung des Girovertrages als eines Verhältnisses, daß der Bank Dritten gegenüber lediglich Ermächtigungen, nicht aber Verpflichtungen gebt [5]).

Der sogenannte Verrechnungsscheck (auch gekreuzter Scheck) (§ 14 des Scheckgesetzes) dient nicht, wie der weiße Scheck, zur Vermittlung der Barzahlung, sondern nur zur Verrechnung. Die Einlösung erfolgt durch Gutschrift, und zwar bei der bezogenen oder bei einer anderen mit ihr im Abrechnungsverkehr stehenden Bank. Die Wirkung des Verrechnungsschecks ist also ganz ähnlich der des roten Schecks, wobei allerdings nicht außer Acht gelassen werden darf, daß der Verrechnungsscheck im Gegensatz zum roten Scheck ein echter Scheck ist.

5) Insbesondere zeigt sich hier, daß die Konstruktion des Girovertrages als eines Vertrages zugunsten Dritter mit Recht abgelehnt ist.

Die Gefahr falscher oder verfälschter weißer Schecks trägt die Bank in gleicher Weise und in gleichem Umfange wie bei roten Schecks aus den bereits beim roten Scheck erläuterten Gründen.

III. Beendigung des Girovertrages.

§ 11.

Beendigung im Allgemeinen.

Aus der Natur des Girovertrages als eines besonders gearteten Vertrages ergibt sich auch ein besonders gearteter Beendigungsgrund für das Giroverhältnis. Beiden Parteien steht nämlich das Recht zu, ihre durch den Girovertrag geschaffenen Beziehungen zueinander jederzeit zu lösen.

Auf der Seite des Kunden besteht das Recht, jederzeit ohne vorherige Kündigung über das gesamte Guthaben zu verfügen und dadurch den Girovertrag auf die einfachste Art zur Beendigung zu bringen. Da nämlich der Kunde zur dauernden Unterhaltung eines gewissen Guthabens auf seinem Konto verpflichtet ist, so sieht die Bank regelmäßig in der Verfügung des Kunden über das gesamte Guthaben nicht einen vorübergehenden Zustand, der etwa durch Aufschüttung des Guthabens wieder behoben werden kann, sondern sie sieht vielmehr in einer derartigen Verfügung die Absicht des Kunden, das Vertragsverhältnis zu beenden. Die Reichsbank sagt in ihren Bestimmungen Ziff. 9 Satz 2: „Verfügt der Kontoinhaber über sein ganzes Guthaben, so drückt er damit die Absicht aus, sein Konto zu schließen." Durch eine derartige Verfügung wird also das Giroverhältnis von seiten des Kunden in einer besonderen Art zur Beendigung gebracht. Auf der anderen Seite steht der Bank das Recht zu, den Girovertrag fristlos zu lösen, wenn ihr aus irgend welchem Grunde die Fortsetzung des Giroverhältnisses nicht mehr zusagt. Die Reichsbank bringt dieses Recht in Nr. 12 ihrer Bestimmungen speziell dadurch zum Ausdruck, daß sie sich vorbehält, den Vertrag ohne

weiteres durch schriftliche Benachrichtigung aufzuheben, wenn ihre Erwartung, daß der Kontoinhaber die Giroeinrichtungen der Bank ihren Bestimmungen entsprechend benutzen und ständig ein ihrer Mühewaltung entsprechendes bares Guthaben unterhalten werde, nicht erfüllt wird, oder wenn ihr die Aufhebung aus anderen Gründen angemessen erscheint. Sie behält sich des weiteren nach Nr. 7 der Bestimmungen ausdrücklich vor, bei Überziehungen des Guthabens den Verkehr mit dem Kontoinhaber sofort gänzlich abzubrechen.

Beide Parteien können ihren Willen zur Lösung des Vertrages einseitig zur Ausführung und zur sofortigen Wirkung bringen. Eine Kündigung in streng juristischem Sinne des einseitigen empfangsbedürftigen Rechtsgeschäfts ist zwar denkbar, aber nicht geboten. Wenn Berger a. a. O. S. 66 und Späing S. 77 ff. lediglich von „Kündigung" als Beendigungsgrund für den Girovertrag sprechen, so ist ihre Ausdrucksweise mindestens ungenau. Verfehlt ist es auch, wenn Späing entsprechend seiner Theorie des Girovertrags dessen Aufhebung den Vorschriften über die Kündigung eines Dienstverhältnisses nach § 620—623 BGB. unterstellt [1]). Das erscheint verfehlt. In der Praxis wird überhaupt durch das besondere Lösungsrecht des Girovertrages jede Art Kündigung als unzweckmäßig ausgeschlossen.

Was die Wirkung des Todes oder Eintritts der Geschäftsunfähigkeit des Kontoinhabers anbelangt, so gehen die Ansichten der Schriftsteller, soweit sie hierzu überhaupt Stellung nehmen, auseinander. Asher [2]) nimmt an, daß der Tod bezw. eintretende Geschäftsunfähigkeit den Girovertrag zur Beendigung bringt. Berger und Späing [3]) nehmen den entgegengesetzten Standpunkt ein, indem sie unter Heranziehung des

---

1) Asher a. a. O. S. 63 nimmt das Kündigungsrecht nach § 623 BGB. als neben dem Lösungsrechte der Parteien bestehend an.

2) a. a. O. S. 61.

3) Berger a. a. O. S. 67 und Späing a. a. O. S. 80.

§ 672 BGB. aus dem Auftragsrecht, nach dem der Auftrag durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers im Zweifel nicht erlischt, den Girovertrag auch beim Tode oder Eintreten der Geschäftsunfähigkeit des Kontoinhabers weiter bestehen lassen.

Die Streitfrage läßt sich allein aus der Natur des Girovertrages heraus entscheiden. Da der Girovertrag nicht unter eine der Vertragstypen des BGB. zu bringen ist, müssen die allgemeinen Rechtsregeln Anwendung finden und demgemäß festgestellt werden, ob ein höchst persönliches Vertragsverhältnis vorliegt oder nicht. Zur Annahme eines solchen Verhältnisses, das doch immerhin im Rechtsverkehr die Ausnahme bildet, liegt beim Girovertrage kein Anlaß vor [4]). Der Girovertrag stellt nicht auf die Person des Girokunden ab, sondern dient lediglich seinem geschäftlichen Interesse, und es ist ganz gleichgültig, ob der Kontoinhaber persönlich tätig wird oder nicht. Dementsprechend ist anzunehmen, daß der Vertrag durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Girokunden nicht aufgehoben wird. Falls die Bank ausnahmsweise ein besonderes Interesse daran hat, den Geschäftsverkehr mit den Erben oder mit dem Vertreter des Kontoinhabers nicht fortzusetzen, so steht ihr im besonderen Lösungsrechte des Girovertrages ein Mittel zur Verfügung, den Vertrag jederzeit zur Lösung zu bringen.

Daß dagegen der Girovertrag durch den Wegfall der Girobank sein Ende erreicht [5]), bedarf keiner besonderen Erörterung.

§ 12.

Der Einfluß des Konkurses.

Einer besonderen Würdigung bedarf noch der Einfluß des Konkurses auf den Girovertrag und zwar sowohl für den Fall, daß der Girokunde, wie für den, daß die Girobank in Konkurs gerät.

4) A. A. Ascher S. 61.

5) Z. B. wenn dieselbe als Aktiengesellschaft aufgelöst wird.

Für die Beurteilung des ersteren Falles ist auf die aus der Natur des Girovertrags sich ergebenden Regelung des Verhältnisses zwischen Girobank und Kontoinhaber zurückzugehen; wie oben dargelegt [1]), finden auf dieses Verhältnis die Bestimmungen des Geschäftsbesorgungsvertrages entsprechende Anwendung. Hierbei ist die Bank diejenige, der die Geschäftsbesorgung übertragen ist, der Kunde derjenige, der sie übertragen hat. Fällt letzterer in Konkurs, so ist daher die Anwendbarkeit des § 23 Abs. 2 KO. gegeben, nach dem durch eintretenden Konkurs eine vom Schuldner übertragene Geschäftsbesorgung zum Erlöschen gebracht wird. Infolgedessen endet der Girovertrag durch den Konkurs des Girokunden [2]). Daher kommen mit dem Momente der Konkurseröffnung die dem Girovertrage innewohnenden Ermächtigungen zum Fortfall, dementsprechend kann die Bank zweifellos nach Konkurseröffnung giromäßige Verfügungen des Kontoinhabers nicht mehr ausführen, selbst wenn z. B. beim Umschreibungsauftrag der Kontoinhaber den roten Scheck bereits vor Konkurseröffnung ausgestellt hat.

Gewissen Bedenken könnte die Entscheidung bezüglich der Honorierung von weißen Schecks unterliegen, da der weiße Scheck, wie früher dargelegt, innerhalb des Girovertrages eine besondere Stellung einnimmt, weil man von seinem Charakter als Anweisung nicht absehen kann. Es fragt sich, ob diese Sonderstellung auch dem Ausbruch des Konkurses stand hält. Nach der herrschenden Lehre wird die Anweisung vom Konkurse nicht betroffen [3]). Aus § 23 KO. kann also die Hinfälligkeit des

1) Siehe S. 48.

2) So auch die allgemeine Meinung Asher a. a. O. S. 61; Berger a. a. O. S. 74; Ramin S. 57 und Späing a. a. O. S. 80.

3) So sagt Jäger in Anm. 17 zu § 23 der Konkursordnung: „Geht man davon aus, daß die Anweisungsermächtigung weder eine Vollmacht ist, noch ein Auftrag zu sein braucht und mit Rücksicht hierauf vom Bürgerlichen Gesetzbuch als selbständiges Rechtsinstitut geregelt ist, so kann der § 23 KO. auf den Konkurs auch dann keine Anwendung finden, wenn im Einzelfalle die Anweisungsermächtigung einen Auftrag sowohl an den Anweisenden als den Anweisungsempfänger enthält."

vor der Konkurseröffnung ausgestellten weißen Schecks [4]) nicht hergeleitet werden, und man würde, wenn man seine Beziehung zum Girovertrage außer Acht läßt, zu einer Verpflichtung für die Bank kommen müssen, den Scheck zu honorieren. Nun beruht aber das Recht der Girokunden zur Scheckziehung und die Pflicht der Bank zur Einlösung auf dem Girovertrage. Beide Rechte, das des Kunden und das der Bank, bestehen also nur solange, als der Girovertrag in Kraft ist; dementsprechend entfällt das Recht und die Pflicht der Bank zur Einlösung, wenn vor Präsentation des weißen Schecks der Girovertrag durch Konkurs des Girokontoinhabers beendet ist [5]).

Hat die Bank von der Konkurseröffnung keine Kenntnis, ohne daß sie die Unkenntnis verschuldet hat, so ist zu ihren Gunsten der Girovertrag als fortbestehend anzusehen. Auf diesen Fall findet § 764 BGB. entsprechende Anwendung [6]). Daraus folgt, daß nach § 27 KO. die Bank, falls sie nicht aus dem Guthaben Deckung findet, mit ihrem Ersatzanspruch lediglich Konkursgläubigerin ist.

Was das bei der Konkurseröffnung vorhandene Guthaben anbelangt, so fällt es nach § 1 KO. in die Masse. Da im regulären Geschäftsbetriebe die Bank nach der Konkurseröffnung Verfügungen des Kunden nicht mehr ausführt, für die vor Konkurseröffnung ausgeführten ihre Ersatzansprüche aber regelmäßig auch bereits vor Konkurseröffnung durch Abschreiben vom Guthaben gedeckt hat, so wird regelmäßig das Guthaben frei von Ersatzansprüchen der Bank der Masse zukommen.

Den gleichen Standpunkt vertritt Dernburg S. 177 in seinem bürgerlichen Recht, indem er ausführt: „Die Anweisung wird nicht kraftlos, falls der Anweisende in Konkurs gerät", ebenso Staub und Sarwey-Bossert; a. A. Seuffert.

4) Das Datum, das der Scheck trägt, ist entscheidend, mag auch Vordatierung stattgefunden haben.

5) Reinhardt a. a. O. S. 36; a. A. Ramin S. 57.

6) So auch Asher a. a. O. S. 62; Reinhardt a. a. O. S. 36; Späing S. 1.

Es erhebt sich nun die Frage, ob und wie weit etwa die Bank befugt ist, sich durch Verwendung des Guthabens auch nach Konkurseröffnung für ihre giromäßigen Ersatzansprüche zu befriedigen.

Durch die Abschreibung vom Guthaben zum Zwecke ihrer Befriedigung macht die Bank Gebrauch von ihrem besonderen giromäßigen Aufrechnungsrecht, welches bereits oben erwähnt ist. Die Aufrechnung unterliegt nun aber, auch wenn sie bereits vor der Konkurseröffnung erfolgt ist, besonderen Einschränkungen. Die Konkursordnung bestimmt nämlich im § 55 Ziff. 3 und Abs. 2: „Die Aufrechnung im Konkursverfahren ist unzulässig, wenn jemand vor der Eröffnung des Verfahrens dem Gemeinschuldner etwas schuldig war, und eine Forderung an den Gemeinschuldner durch ein Rechtsgeschäft mit demselben, oder durch Rechtsabtretung oder Befriedigung eines Gläubigers erworben hat, falls ihm zur Zeit des Erwerbes bekannt war, daß der Gemeinschuldner seine Zahlungen eingestellt hat, oder daß die Eröffnung des Verfahrens beantragt war. Die Aufrechnung ist zulässig, wenn der Erwerber zur Übernahme der Forderung oder zur Befriedigung des Gläubigers verpflichtet war, und zu der Zeit, als er die Verpflichtung einging, weder von der Zahlungseinstellung noch von dem Eröffnungsantrage Kenntnis hatte."

Daraus ergibt sich, daß, wenn die Bank in Kenntnis von der Zahlungseinstellung oder dem Antrage auf Eröffnung des Konkursverfahrens, jedoch vor der Konkurseröffnung selbst, noch giromäßige Verfügungen des Kridars ausführt, sie mit der Aufrechnung gegen das Guthaben ausgeschlossen ist, und nur als Konkursgläubigerin in Frage kommt. Hat sie jedoch keine Kenntnis von der Zahlungseinstellung oder dem Antrage auf Konkurseröffnung, so steht ihr das Aufrechnungsrecht unbedenklich wie in normalen Zeiten zu [7]). Maßgebend für die Kenntnis der Bank ist der Zeitpunkt, in dem der Bank die giromäßige Verfügung

---

7) Ebenso Asher a. a. O. S. 67; Berger a. a. O. S. 82.

des Kunden zugeht, auf der bei Ausführung der Verfügung ihre Ersatzforderung beruhen würde [8]).

Wenn Klein [9]) ausführt, daß die Aufrechnung im § 55 Ziff. 3 KO. nur dann für unzulässig erklärt sei, wenn die Zahlung zur Befriedigung eines Gläubigers erfolgt sei, so ist diese Auffassung zu eng.

Man könnte nun meinen, daß die Bank durch den Abs. 2 des § 55 KO. in jedem Falle zur Aufrechnung befugt sei, weil sie durch den Girovertrag zur Übernahme der Ersatzforderung oder zur Befriedigung des Gläubigers des Gemeinschuldners verpflichtet gewesen sei. In der Tat ist die Bank durch den Girovertrag zur Ausführung der Girogeschäfte ihren Kunden verpflichtet; jedoch liegt keiner der Fälle vor, die der Wortlaut des § 55 Abs. 2 KG. erfordert [11]).

Die Bank übernimmt nämlich weder eine Forderung, noch beruht ihr Deckungsanspruch auf der Befriedigung eines Gläubigers des Gemeinschuldners; sie führt lediglich die Girogeschäfte gemäß dem Girovertrage aus. Eine erweiterte Auslegung des § 55 Abs. 2 KO., wie Brodmann [12]) sie vornehmen will, läßt sich nicht rechtfertigen. Sie würde auch in der Praxis zu unhaltbaren Konsequenzen führen, da es dem Kridar möglich wäre, mit ihrer Hilfe einzelne Gläubiger in unzulässiger Weise zu bevorzugen [13]).

8) Ebenso Berger a. a. O. S. 82; anderer Ansicht Asher S. 67, der den Zeitpunkt, zu dem der Scheck ausgestellt wird, entscheidend sein läßt. Seine Ansicht findet im Gesetz keine Stütze; auch ist nicht abzusehen, wie die Bank den Zeitpunkt der Scheckausstellung feststellen soll, da sie keine Mittel hat, die Richtigkeit des Datums auf dem Scheck zu kontrollieren.

9) a. a. O. S. 196.

10) So auch Berger a. a. O. S. 82.

11) a. a. O. S. 165.

12) Vgl. hier die Ausführung Kleins a. a. O. S. 183 ff., speziell Seite 195, wo Klein, wenn auch mit abweichender Begründung gleichfalls Stellung gegen Brodmann nimmt.

Für den seltenen Fall, daß die Bank noch nach der Konkurseröffnung Veränderungen des Kontos zulassen sollte, ist zu scheiden zwischen dem Fall der Annahme von Zahlungen und dem von Abschreibungen vom Konto. Der erste Fall hat keine Besonderheiten, sofern das Konto bei Konkurseröffnung ein Saldo zugunsten des Gemeinschuldners aufgewiesen hat, wie es regelmäßig der Fall ist; es wird dann der in die Masse fallende Betrag des Guthabens entsprechend vermehrt. Hat jedoch das Konto einen Saldo zugunsten der Bank aufgewiesen, so kann die Bank nicht etwa mit dem nachträglich, nach Konkurseröffnung eingehende Beträge aufrechnen, sondern sie muß diesen Betrag unverkürzt zur Masse fließen lassen (§ 53 Ziff. 1 KO.).

Abschreibungen vom Konto mit der Wirkung, daß der zur Masse fließende Betrag verringert wird, sind nach Konkurseröffnung nicht mehr zulässig. Sollte die Bank also etwa nach Konkurseröffnung noch einer giromäßigen Verfügung des Gemeinschuldners durch Bar- oder Girozahlung nachkommen, so wird sie durch die Vorschrift des § 55 Ziff. 2 KO. an der Aufrechnung der ihr erstandenen Ersatzforderung gegen das Guthaben gehindert.

Sie kann sich in diesem Falle auch nicht darauf berufen, daß sie durch den Girovertrag zur Vornahme der betreffenden Zahlung verpflichtet gewesen sei, denn wie oben ausgeführt, hat der Konkurs des Kontoinhabers den Girovertrag beendet. Die Bank kann also, wenn sie in Unkenntnis der Konkurseröffnung noch eine Leistung bewirkt hat, ihren Ersatzanspruch lediglich als Konkursgläubigerin nach § 27 KO. in Verbindung mit § 674 BGB. geltend machen [14]).

Hierin scheint eine gewisse Härte für die Bank zu liegen und man könnte daher daran denken, ihr in dem Falle, wenn sie in Unkenntnis der öffentlichen Bekanntmachung der Konkurseröffnung gehandelt hat, durch den § 8 Abs. 2 KO. eine bessere Stellung zu gewähren. Diese Bestimmung läßt sich jedoch nicht

13) Ebenso Asher a. a. O. S. 66, 67; Klein a. a. O. S. 195.

anwenden, weil die Bank nicht direkt aus dem Guthaben, sondern im eigenen Namen leistet und lediglich eine Forderung erwirbt, für deren Geltendmachung außerhalb des konkursmäßigen Weges ihr kein Mittel zu Gebote steht [15]).

Ist die Lage der Girobank also schon hier recht ungünstig, so würde weiter eine wesentliche Gefahr für sie dann auftauchen, wenn sie fürchten müßte, daß ihre Ersatzansprüche für auf Weisung des Kontoinhabers vor der Konkurseröffnung ausgeführten Giro- oder Barzahlungen mit Erfolg aus § 30 oder 31 KO. angefochten werden könnte.

Dies ist jedoch nicht der Fall. Zwar ist die Anfechtung aus § 30 KO. durchaus nicht auf zweiseitige Rechtsgeschäfte beschränkt, so daß an sich nichts entgegenstehen würde, auch einseitige Rechtsgeschäfte, wie sie beim Giroverkehr vorkommen, mit der Anfechtung anzugreifen [16]) und Berger [17]) irrt daher, wenn er aus diesem Grunde die Anwendbarkeit des § 30 KO. der Bank gegenüber verneint; jedoch ist die Bank dadurch geschützt, daß sie bei Zahlungen und Giroumschreibungen, die doch für die Anfechtung lediglich in Betracht kommen, nicht „der andere Teil" im Sinne des § 30 KO. ist [18]). Die Anfechtung kann sich vielmehr nur gegen denjenigen richten, dem die Zahlung zugekommen ist, und der auch in der Tat allein eine bessere Befriedigung gefunden hat als die übrigen Konkursgläubiger.

Nicht gesichert ist die Bank natürlich, wenn sie unlautere Manipulationen des Gemeinschuldners unterstützt, indem sie in Kenntnis seiner Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, giromäßigen Verfügungen des Kridars nachkommt. Alsdann greift § 31 Ziff. 1 auch ihr gegenüber durch [19]).

Im engen Zusammenhange mit den Fragen, die sich aus

14) Ebenso Ramin a. a. O. S. 59, anderer Ansicht Breit a. a. O. S. 445 ff.

15) So Sarvey-Bossert, zu § 30 KO.

16) a. a. O. S. 83.

17) So richtig Klein a. a. O. S. 195.

18) Berger a. a. O. S. 84.

dem Konkurs der Girokunden ergeben, steht die Frage, wie sich die Bank bei der Zahlungseinteilung des Kunden zu verhalten hat. Hier führt Asher[20]) richtig aus: „Die Zahlungseinstellung hebt den Girovertrag nicht auf, höchstens kann sie ein Grund sein für die Bank bezw. den Kunden, die Rechnung abzubrechen, auch könnte die Bank das Konto für Auszahlungen sperren."

In der Praxis wird die Bank natürlich stets von den erwähnten Mitteln Gebrauch machen. Tut sie das jedoch nicht, so erfährt der Girovertrag durch die Zahlungseinstellung des Kunden keinerlei Modifikation (die Bank hat den Verfügungen des Kunden weiter nachzukommen). Es bewendet also dabei, daß, wie das Hanseatische Oberlandesgericht es ausdrückt, der Giroverkehr für die Bank keine anderen Verpflichtungen mit sich bringt, als den Verfügungen prompt zu entsprechen, wobei sie sich durch eine Verzögerung verantwortlich machen würde[21]). Wenn Klein[22]) dem gegenüber zugunsten der übrigen Kunden eine Verpflichtung der Bank konstruieren will, das Konto des Kunden, der die Zahlung eingestellt hat, zu sperren, und diese Verpflichtung mit der Diligenzpflicht den anderen Kunden gegenüber begründet, so geht er hiermit zu weit. Es liegt der Bank nicht ob, und geht auch meist über die ihr tatsächlich gegebenen Möglichkeiten hinaus, den Erfolg zu prüfen, den ein zahlender Girokunde mit seiner Leistung verfolgt. Sie hat daher nicht die Aufgabe und darf sogar nicht einmal den Kunden, für den sie dem Konto eines anderen Kunden zuschreiben soll, dessen Zahlungseinstellung ihr bekannt ist, dadurch vor Schaden bewahren, daß sie das Konto des Kunden sperrt, für den die Zahlung bestimmt ist.

Der Fall, daß die Girobank selbst im Konkurs fällt, bietet, abgesehen davon, daß er nach heutigen Verhältnissen kaum praktisch werden dürfte, zu größeren Erörterungen keinen Anlaß.

---

19) a. a. O. S. 63.

20) Ähnlich Brodmann a. a. O. S. 158.

21) a. a. O. S. 186.

Zwar wird der Girovertrag durch den Konkurs der Bank nicht ohne weiteres aufgelöst, da der für den Kontoinhaber anzuwendende § 23 KO. in diesem Falle nicht Platz greift. Wohl aber fällt mit der Konkurseröffnung das gesamte Vermögen der Bank nach § 1 KO. in die Konkursmasse und das Verfügungsrecht darüber wird ihr entzogen. Infolgedessen ist die Bank auch nicht mehr in der Lage, Umschreibungen oder sonstige Girogeschäfte zur Ausführung zu bringen. Die Konteninhaber sind darauf angewiesen, ihre Forderungen auf das Guthaben als Konkursgläubiger geltend zu machen.